

Der Zimmerer.

Organ des Verbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Zimmerer (Eingeschriebene Hülfskasse Nr. 2 in Hamburg).

Er scheint wöchentlich Sonnabends.

Preis pro Quartal ohne Bestellgeld Mk. 1,50. Anzeigen: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 Pf., für Versammlungsanzeigen 10 Pf. pro Zeile.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg. Redaktion, Verlag und Expedition: Hamburg-Barmbeck, Fehlfersstraße 28, I.

Nr. 39.

Hamburg, den 28. September 1895.

7. Jahrgang.

Inhalt: Die Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften. — Mißstände auf Bauten. — Die Unternehmer und die Gewerbe-gerichte. — Berichte. — Baugewerbliches. — Gewerkschaftliches und Lohnbewegung. — Vermischtes. — Literaturisches. — Briefkasten. — Versammlungs-Anzeiger. — Anzeigen. — Verkehrsnotate. — Feuilleton: Die Bewohner von Madagaskar.

Lohnbewegung.

Zugung ist fernzuhalten: Von Berlin, in Wandsbek vom Koch'schen Platz und Bauten, in Mannheim von dem Luz'schen Platz, in Wilhelmsburg von Böhling's Platz und Bauten.

Letzte Aufforderung.

Nachdem jetzt genau festgestellt ist, wer von den reisenden Mitgliedern diesen letzten Winter Wanderunterstützung erhalten hat, muß leider konstatiert werden, daß wiederum eine Anzahl von Auszahlern der Reiseunterstützung die gegebene Instruktion entweder garnicht oder doch nur sehr oberflächlich beachtet haben. Bei der Kontrolle hat sich ergeben, daß einestheils an Mitglieder, welche dem Verbands noch kein halbes Jahr angehört, die Unterstützung unbeanstandet ausbezahlt wurde. Andererseits wurde aber auch die Unterstützung recht häufig an Mitglieder zweimal an einem Tage ausbezahlt. Beides verstößt gegen die Instruktion, sowie gegen das Statut.

Es werden deshalb nachbenannte Mitglieder aufgefordert, den neben ihren Namen vermerkten Betrag bis spätestens zum 1. Oktober direkt, unter der Bezeichnung „Reiseunterstützung zurück“, an die Hauptkasse einzusenden.

Wer bis zu genanntem Datum von den aufgeführten Mitgliedern seiner Pflicht nicht genügt hat, wird aus dem Verbands ausgeschlossen.

Nr.	Name	M.
6 736.	Fischer, G.	2,—
9 063.	Kuhn, G.	—,50
9 605.	Bröske, J.	—,50
10 291.	Förster, D.	—,50
10 364.	Frenz, A.	—,50
11 616.	Höppner, A.	—,50
12 682.	Bohlens, G.	—,50
12 915.	Marwig, M.	—,50
12 995.	Pleger, G.	—,50
14 038.	Koch, W.	—,50
14 142.	Bartels, G.	—,50
14 914.	Stadtkowski, Fr.	—,50
15 268.	Dicke, W.	—,50
15 635.	Wulf, G.	—,50
15 685.	Böhlmann, G.	—,50
16 592.	Färber, Fr.	1,—
16 760.	Meierbirds, W.	—,50
16 858.	Schiffel, M.	—,50
17 107.	Donath, R.	2,50
17 193.	Wunderlich, G.	1,—
17 745.	Kastner, Chr.	1,—
18 107.	Eisenhardt, W.	—,50
18 118.	Woithe, A.	—,50
19 001.	Speckhahn, W.	—,50
35 892.	Süllbrandt, G.	17,50

Sollten einige der oben genannten Mitglieder der Meinung sein, daß ihr Name zu Unrecht veröffentlicht ist, so ersuchen wir, das Verbandsbuch, sowie Reiselegitimation an den Unterzeichneten zwecks Kontrolle einzusenden.

Der Verbands-Vorstand.

J. A.: Fr. Schrader, Vorsitzender.

An die Lokalkassierer!

Laut Beschluß des Hauptvorstandes werden vom 1. Oktober an Beitrags- und Eintrittsmarken als „Drucksache“ versendet. Jeder Sendung liegt eine Karte bei, welche als Bestätigung des richtigen Empfangs der auf der Karte vorgebrachten Anzahl Marken dienen soll. Diese Bestätigungskarte ist sofort nach Empfang der bestellten Marken mit Namensunterschrift und Stempel versehen an Unterzeichneten zurückzusenden; selbstverständlich ist erwähnte Karte mit einer Fünfpennigmarke zu frankieren.

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß mit dem 1. Oktober d. J. die Winterbeiträge (10 M pro Woche) beginnen. Die laut Statut vorgesehene Verschiebung der Beitragsleistung tritt erst für das nächste Jahr (April Winterbeiträge, Oktober Sommerbeiträge) in Kraft.

Für das 3. Quartal sind die neu aufgestellten Rechnungsabschlüsse zu benutzen. Sollten noch einige Zahlstellen nicht im Besitz der neuen Formulare sein, so ersuchen wir diese, uns hierüber zu berichten.

Die alten Formulare können anderweitig verwertet werden.

Gleichzeitig wird hiermit dringend ersucht, das dritte Quartal mit dem 30. September abzuschließen und Rechnungsabschluss, sowie Hauptkassengelber bis zum 15. Oktober einzusenden.

J. A.: Ad. Römer, Hauptkassierer.

Die Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

Zum Zwecke der Versicherung gegen Unfall sind die Inhaber der Baubetriebe in Deutschland bekanntlich in zwölf Berufsgenossenschaften organisiert, die „Baugewerks-Berufsgenossenschaften“ benannt werden (wir werden im Nachfolgenden diese Benennung nur durch B.-B. markieren), von denen jede einen bestimmten Kreis des Deutschen Reiches umfaßt.

Die Hamburgische B.-B. umfaßt die Ländergebiete Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein, beide Mecklenburg und das Fürstenthum Lübeck (Gutin).

Die Nordöstliche B.-B. umfaßt Brandenburg mit Berlin, Pommern, Ost- und Westpreußen.

Die Schlesiſch-Poſensche B.-B. umfaßt Schlesiſen und Poſen.

Die Hannoverſche B.-B. umfaßt die Provinz Hannover, den Regierungsbezirk Minden, Herzogthum Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Lippe, Pyrmont, Schaumburg-Minteln und Bremen.

Die Magdeburgische B.-B. umfaßt die Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg und das Herzogthum Anhalt.

Die Sächſiſche B.-B. umfaßt das Königreich Sachſen, die reuſſiſchen Fürſtenthümer, mit Einſchluß der Enclave Geſell.

Die Thüringiſche B.-B. umfaßt den Regierungsbezirk Erfurt — ohne Geſell —, Sachſen-Weimar, Sachſen-Meinungen, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Roburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen.

Die Heſſen-Naſſauiſche B.-B. umfaßt die Provinz Heſſen-Naſſau, das Großherzogthum Heſſen und Waldeck, ohne das Fürſtenthum Pyrmont und ohne die Graſſchaft Schaumburg-Minteln.

Die Rheinisch-Weſtſäliſche B.-B. umfaßt die Rheinprovinz und Weſtſalen — ohne den Regierungsbezirk Minden —, mit Einſchluß von Birkenfeld.

Die Württembergiſche B.-B. umfaßt Württemberg; die Bayeriſche B.-B. Bayern.

Die Südweſtliche B.-B. umfaßt Baden, die Hohenzollernſchen Lande und Elſaß-Lothringen.

Auf Grund des Unfallverſicherungsgesetzes ſind dieſe Genoffenſchaften „befugt, für den Umfang des Genoffenſchaftsbezirks . . . oder beſtimmt abzugrenzende Bezirke“ ſogenannte Unfallverhütungsvorſchriften zu erlaſſen; hierzu verpflichtet ſind die Genoffenſchaften nicht. Durch einige Rippenſtöße von Seiten des Reichsverſicherungsamtes haben die B.-B. ſich jedoch ſo nach und nach alle zum Erlaß ſolcher Vorſchriften bequemt.

Die Vorſchriften einiger B.-B. ſind im Laufe der Zeit nochmals verändert worden, wir zählen im Nachfolgenden die Vorſchriften jedoch in der Reihenfolge auf, wie ſich die B.-B. nach und nach zum Erlaß derſelben bequemt haben, und wir fügen den neueſten Beſtätigungsvermerk des Reichsverſicherungsamtes, reſp. der Württembergiſchen und Bayeriſchen Landes-Verſicherungsämter bei: Es erſchienen nacheinander die Vorſchriften der Hamburgiſchen B.-B. 9. November 1893, der Sächſiſchen B.-B. 14. November 1889, der Thüringiſchen B.-B. 21. September 1887 (Nachtrag 14. November 1894), der Heſſen-Naſſauiſchen B.-B. 21. September 1887 (Nachtrag 7. Dezember 1892), der Rheinisch-Weſtſäliſchen B.-B. 21. September 1887, der Nordöſtlichen B.-B. 26. Oktober 1887, der Schleiſch-Poſenschen B.-B. 26. Oktober 1887, der Südweſtlichen B.-B. 23. Auguſt 1894, der Bayeriſchen B.-B. 24. Dezember 1887, der Württembergiſchen B.-B. 23. Auguſt 1888, der Magdeburgiſchen B.-B. 16. September 1891.

Die Vorſchriften aller B.-B. theilen ſich in ſolche für:

- Betriebſinhaber,
- Arbeiter,

außerdem ſind von einigen B.-B. noch „Anleitungen für die erſte Hülfsleiſtung bei Unfällen vor Ankuſt des Arztes“ herausgegeben worden.

Wir wollen die Unfallverhütungsvorſchriften der B.-B. zur Kenntniß unſerer Leſer bringen, ſoweit uns das auf dem engbegrenzten Raume, der uns hierzu zur Verfügung ſteht, möglich iſt. Wir haben deſhalb die Methode gewählt, daß wir allemal die einzelnen Paragraphen der Hamburgiſchen B.-B. voran ſetzen und dann klar zu

machen versuchen, wie weit die Vorschriften der übrigen V.-B. davon abweichen.

Die Vorschriften der Hamburgischen V.-B. sind die ältesten und bei aller Unvollkommenheit noch die vollkommensten. Man merkt es bei der Durchsicht aller Vorschriften wohl, daß die der Hamburgischen V.-B. allen anderen V.-B. zur Grundlage gebietet haben. Es scheint übrigens so, als ob die Thätigkeit der meisten anderen V.-B. bei Zusammenstellung ihrer Vorschriften nur darin bestanden hätte, daß sie alle Bestimmungen, welche den Arbeitern ihres Bezirkes einigen Schutz hätten gewähren können, aus den Vorschriften der Hamburgischen V.-B. herausgestrichen und dann den so verstümmelten Text derselben als Manuskript zu ihren Vorschriften zur Druckerei gegeben haben. Diese Auffälligkeit kommt bei der Methode unserer Darstellung recht klar zum Ausdruck. Wir lassen nun aus den Vorschriften für Betriebsinhaber den ersten Abschnitt folgen.

1. Gerüste, Absteifungen und sonstige Vorrichtungen.

§ 1 der Hamburgischen V.-B.:

Rüstungen, sowohl stehende wie hängende, oder auch auf sogenannten Auslegern befindliche¹⁾ müssen nach fachmännischen Grundsätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend in genügender Festigkeit hergerichtet werden,²⁾ wobei nur gutes, gesundes Material verwendet werden darf, welches in hinreichender Menge zur Stelle sein muß.

Mit Ausnahme der gesperrt gedruckten Worte am Schlusse befindet sich der Paragraph in den Vorschriften der Thüringischen, Nordöstlichen, Südwestlichen, Bayerischen, Württembergischen und Magdeburgischen V.-B.

¹⁾ Die Sächsische V.-B. schaltet hier noch ein: „sogenannte fliegende Gerüste“; die gesperrt gedruckten Worte fehlten ebenfalls, im Uebrigen ist der Paragraph geblieben.

²⁾ Die Hannoverische V.-B. hat den Text bis hierher unverändert beibehalten und hier den Zusatz beigefügt: „und sind nach jeder Richtung hin gegen Ausweichen zu schützen“.

In der Rheinisch-Westfälischen V.-B. fehlten die gesperrt gedruckten Worte ebenfalls, wofür dann noch folgender Zusatz gemacht ist:

„Die Anwendung sogenannter fliegender Gerüste, bei welchen die Negriegel — freitragend — nur mit einem Ende in die Mauer gefeilt sind, ist verboten.“

Dies ist nicht recht klar, und auch der Laie wird herausfinden, daß hier ein Widerspruch vorliegt. Die Sächsische V.-B. nennt die auf „Auslegern“ befindlichen Gerüste unserer Erfahrung nach mit Recht „fliegende Gerüste“, die Ausleger, worunter man auch ebenjogut „Negriegel“ verstehen kann, sehen von

außen immer so aus, als wären sie nur mit einem Ende in die Mauer eingefeilt, sie ragen aber noch ein tüchtiges Stück in's Gebäude hinein und sind da am äußersten Ende befestigt. Damit wollen wir natürlich nicht sagen, daß wir solche Gerüste billigen, sondern nur, daß die letztgenannte V.-B. diese nicht verbietet.

Die Schlesisch-Posenische V.-B. hat, wie auch die Hannoverische, ihre Vorschriften anders zusammengestellt als die übrigen V.-B., identisch mit dem § 1 der Hamburgischen V.-B. ist der § 13 und der Absatz 1 des § 14 der Schlesisch-Posenischen V.-B. Diese lauten:

§ 13. Bei Aufstellung von Gerüsten, sowohl stehenden wie hängenden, und zu Absteifungen dürfen nur fachkundige Arbeiter verwendet werden; diese Arbeiten müssen überhaupt dem jedesmaligen Zwecke entsprechend, also auch in genügender Festigkeit hergerichtet werden. Das zu verwendende Rüst- und Steifmaterial muß gesund, von einer dem Verhältnis seiner Inanspruchnahme entsprechenden Stärke sein.

§ 14. Die Rüststangen, Standbäume sind in einer dem Zweck und der Belastung entsprechenden Stärke zu verwenden.

Außerdem der § 23:

Wölbegerüste müssen nach Maßgabe der von ihnen aufzunehmenden Belastung in genügender Stärke hergestellt werden.

Zum Auflager für die Lehrbögen oder zu Unterzügen unter dieselben darf nur Kantholz verwendet werden. Die Lehrbögen sind in genügender Anzahl und Stärke aufzustellen, gegen Umkanten zu sichern und bei größerer Spannweite mit einer entsprechenden Anzahl von Steifen zu versehen.

Die Hessen Nassauische V.-B. bestimmt — so dehnbar wie nur möglich — in ihrem

§ 1. Rüstungen müssen nach fachmännischen Grundsätzen dem jedesmaligen Zwecke entsprechend so hergerichtet werden, daß die betreffenden Arbeitsausführungen mit Sicherheit vorgenommen werden können; das hierzu zu verwendende Material muß von guter, zweckentsprechender Beschaffenheit sein.

Das Material in „hinreichender Menge zur Stelle sein muß“ verordnet die Hamburgische V.-B. ganz allein.

§ 2 der Hamburgischen V.-B.:

Bei festen Gerüsten müssen die Gerüststangen oder Aufrichter in festen Boden eingegraben oder auf Holzunterlagen (Schwellen) derart verzapft, verklammert oder in anderer Weise befestigt werden, daß sie nicht ausweichen können; außerdem ist im Allgemeinen eine Befestigung der Gerüststangen oder Aufrichter nach dem Innern des Gebäudes zu erforderlich. Ferner müssen die Gerüste gegen Längen- und Seitenverschiebungen genügend geschützt werden.

An Orten, wo Rüst- oder Reihplanke an Stelle der Streichstangen verwendet werden, müssen dieselben mindestens 4 cm stark und 20 cm breit und durch Knaggen unterstützt sein. Sie sind an den Rüstbäumen mit 2 bis 3 Stück 12 cm langen Nägeln oder mit 2 Schrauben zu befestigen. Die mindestens 20 cm langen Knaggen müssen ebenfalls durch mindestens 2 Stück 12 cm lange Nägel an der Gerüststange befestigt werden.

Werden Streichstangen (sog. Durchbinder) verwendet, so müssen diese durch lange Knaggen oder Steifen, welche von Streichstange zu Streichstange reichen, unterstützt werden. An Stelle der hölzernen Knaggen können auch eiserne Klammern verwendet werden.

Die Umänderung, welche die Sächsische V.-B. mit diesem Paragraph vornahm, hat bei mehreren V.-B. Anklang gefunden, weshalb wir den § 2 der Sächsischen V.-B. hier ebenfalls folgen lassen:

Die Gerüststangen müssen mit Neigung nach der zu berüstenden Front in die Erde eingegraben¹⁾ oder auf Holzunterlagen (Schwellen) derart verzapft, verklammert oder in anderer Weise befestigt werden, daß sie unten nicht ausweichen können; außerdem ist eine Befestigung der Gerüststangen oder Aufrichter nach dem Innern des Gebäudes zu erforderlich.²⁾ Ferner müssen die Gerüste, wenn die bezüglichen Stockwerkshöhen nicht ein geringeres Maß bedingen, mindestens von 5 zu 5 m mit (horizontalen) Streichstangen versehen werden und letztere bei besonders schwerer Belastung (Aufmauerung der Frontwände) außer der Befestigung mit Seilen oder Eisenbraut noch durch sicher befestigte Knaggen, Eisenklammern oder Streifhölzer usw. unterstützt werden. Wenn beim Bau der Gerüste die Streichstangen (Rahmen) durch Streifhölzer unterstützt werden, so ist eine Befestigung derselben durch Klammern und Knaggen an den Gerüststangen als genügend anzusehen.

Dazu gleich den § 5 derselben V.-B.:

Gegen Längen- und eventuell gegen Seitenverschiebung der Gerüste müssen genügend starke Verschiebungen — Diagonal-Verschiebungen — angebracht werden.

In den Vorschriften der Nordöstlichen V.-B. finden wir den § 2 mit Ausnahme der gesperrt gedruckten Stellen, vollständig wieder, neu eingeschaltet ist nur die recht unwesentliche Bestimmung, das Gerüst könne „etwa durch im Mauerwerk befestigte Anbinde-ringe“ befestigt werden.

In den Vorschriften der Thüringischen V.-B. lauten die §§ 2, und 5 so wie in der Sächsischen, nur daß die im § 2 gesperrt gedruckte zweite Stelle in den Vorschriften der Thüringischen V.-B. fehlt.

Die §§ 2 und 5 der Bayerischen V.-B. lauten ebenso wie die der Thüringischen V.-B.

Die Bewohner von Madagaskar.

Der gegenwärtige Kolonialkrieg, den Frankreich mit großen Opfern und bisher geringem Erfolge auf der Insel Madagaskar führt, lenkt die Aufmerksamkeit in verstärktem Maße auf die Bevölkerung der Insel, welche im Kampf gegen Frankreich steht. Es dürfte daher um so mehr interessieren, etwas Näheres über diese Völkstämme zu erfahren. Wir geben in Nachstehendem eine Schilderung derselben in der „Geographischen Zeitschrift“ von Professor Dr. C. Keller. Zürich wieder.

Die menschliche Bevölkerung von Madagaskar läßt zwei gänzlich verschiedene Bestandteile erkennen, die bezüglich ihrer Kulturfähigkeit von sehr ungleichem Werthe sind. Es sind offenbar wiederholt Völkerschübe von außen her nach der Insel erfolgt.

Die älteste, im Osten, Norden und Westen der Insel stark verbreitete Bevölkerung hat einen stark ausgesprochenen Negercharakter und ist von der ostafrikanischen Küste her eingewandert; die Verwandtschaft dieser madagassischen Neger zu den Suahelstämmen dürfte sehr groß sein. Im Innern, aber auch an einzelnen Küstenpunkten hat sich ein Element von entschieden malaischem Typus angesiedelt, welches viel später erschien, anfänglich eine sehr untergeordnete Rolle spielte, heute aber vermöge seiner geistigen Ueberlegenheit die Herrschaft über die ganze Insel besitzt — wir meinen die Hovabevölkerung.

Wann eine stärkere Zubastion von ostafrikanischen Negerstämmen stattgefunden hat, wissen wir nicht. Ich habe darüber eine Hypothese aufgestellt, die vielleicht nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Durch den Venetianer Marco Polo haben wir erfahren, daß auf Madagaskar Riesenvögel vorkommen. Der sagenhafte Ruch hat sich als ein mächtiger Strauß entpuppt, der offenbar zu Polo's Zeiten noch gelebt hat. An keinem

Verschwinden dürften die eingewanderten Neger die alleinige Schuld tragen; sie haben vermutlich den riesigen Eiern nachgestellt und damit den Niedergang der auf Madagaskar beschränkten Straußengattung herbeigeführt. Die benachbarten Mastareneinseln weisen ja ähnliche Beispiele auf, wie das Erscheinen von Menschen einzelne Glieder der Fauna rasch zum Verschwinden brachte. Nehmen wir an, daß einige Jahrhunderte zu diesem langsamen Fortschrittswerk erforderlich waren, so wäre die menschliche Besiedelung etwa vor tausend Jahren erfolgt. Vermuthlich war die Westküste dem Andringen der Menschen zuerst ausgesetzt.

Zu diesem Gebiet leben gegenwärtig die Sakalaven, welche bis zum vorigen Jahrhundert als der mächtigste Stamm gelten durften.

Sie standen nicht immer im besten Rufe, sie galten als diebische und verschlagene Gesellen, die im Kanal von Mozambique das Hauptkontingent zu den Seeräubern stellten, im Uebrigen der Trunkenheit ergeben sind. Diese ungünstigen Urtheile mögen für den Sakalaven des Südens zutreffen, während wir die Nordjakalaven einen viel besseren Eindruck machten. Man findet unter ihnen prächtige Gestalten mit imponirender Haltung und freundlichen Wesen; arbeitsam sind alle und z. B. auf den Pflanzungen garnicht zu gebrauchen. Ihre Hautfarbe ist sehr dunkel, die Männer sind fast ganz bartlos. Die lebensfrohen, ungemein gutmüthigen Frauen haben einen starken Hang zur Koketterie, schmücken sich mit Perlen, Spangen, Nasenringen, Ohrgehängen und buntbedruckten Fächern, halten aber im Hause eine gradezu musterhafte Ordnung, und die Keilichkeit in den Sakalavendörfern ist gradezu auffallend.

Die Antantaven im Norden der Insel lernte ich nur flüchtig kennen, sie sind von den Sakalaven kaum verschieden, im Wuchs aber noch imposanter.

Auf der Ostseite der Insel ist der Stamm der Bessimifarakas der volkreichste und im Hinblick auf Kolonial-

unternehmungen zweifellos der wichtigste. Hoffentlich rettet der Europäer in Bälde, was noch als guter Kern von diesem einst braven und arbeitsamen Volke übrig geblieben ist, das aber namentlich in den Küstendörfern einer bedenklichen Verlotterung anheimgefallen ist. Alkohol und andere Segnungen der europäischen Kultur haben Spuren hinterlassen, die einen peinlichen Eindruck hervorbringen. Der Bessimifarakas ist auffallend hell gefärbt, sein Teint ist ein leichtes Sepienbraun. Die Statur ist klein, der Rumpf auffallend lang, das Gesicht durch ein spitzes Kinn ausgezeichnet. Die Bourbonesen und die Mauritianer haben den Verfall dieses Volkes auf dem Gewissen, indem sie seit Langem die Ostküste mit ihrem schlechten Rum übersütheten und die Schwäche des Regers, die geringe Widerstandsfähigkeit des Madagassen gegenüber geistigen Getränken in gewissenloser Weise ausbeuteten.

Die im Süden der Insel lebenden Stämme scheinen mit Ausnahme der berühmten Vava moralisch höher zu stehen.

Das meiste Interesse flößen zur Zeit die Hova ein, deren Herkunft auf das im Osten liegende Gebiet der Malaien hinweist. Früher als Vava nur ungenügend geduldet, zogen sie sich in's Innere der Insel zurück und besiedelten die Hochflächen als Ackerbauer und Viehzüchter. Im Laufe der Geschichte wiederholte sich auch hier die oft beobachtete Erscheinung, daß die Hochlandbewohner erstarkten und die Herrschaft über die Völker der Niederung erlangten.

Die Urtheile über den Charakter der Hova lauten außerordentlich verschieden; französische und selbst einzelne deutsche Reisende lassen keinen guten Gedanken an dem Hova und schildern ihn als Ausbund aller schlechten Eigenschaften; der Abgeordnete de Mahy wird bekanntlich jedes Mal nervös, sobald er den Namen Hova aussprechen hört. Der scharf und nüchtern beobachtende

Die Südwestliche B.-B. hat aus den §§ 2 und 5 der Thüringischen B.-B. einen § 2 für sich gemacht und denselben noch dahin erweitert, daß solche Gerüste auch bei „Anbringung von Aufziehvorrichtungen“ genügen. Diese beiden in Anführungszeichen gesetzten Worte sind nämlich hinter die Worte (Aufmauerung der Frontwände), welche auch in § 2 der Vorschriften der Sächsischen B.-B. in Parantese () gesetzt sind, eingefügt. Außerdem bestimmt der § 2 der Südwestlichen B.-B. noch: „Für Mauergerüste muß der geringste Durchmesser für Standbäume, Beiständer, Streichstangen und Negriegel (Hebel) mindestens 10 cm an der benutzten Stelle betragen.“

1) Die Einleitung des § 2 der Württembergischen B.-B. lautet bis herher: „Die Gerüststangen (Ständer, Standbäume) müssen je nach der Beschaffenheit des Grundes entsprechend tief senkrecht in die Erde eingegraben und gegen das umgebende Land mit Steinen fest umschlossen“ oder auf Holzunterlagen usw., wie in den Vorschriften der Sächsischen B.-B., einschließlich des gesperrt gedruckten Schlüssels; der § 5 ist derselbe wie in den Vorschriften der Sächsischen B.-B.

2) In den Vorschriften der Rheinisch-Westfälischen B.-B. finden wir den § 2 der Sächsischen B.-B. bis herher wieder, dann heißt es aber weiter:

„Negriegel, welche von beiden Seiten freiliegen, sowie diejenigen, welche unter Bretterstößen liegen, sind mit dem Gerüst fest zu verbinden. Ferner müssen die Gerüste, mindestens von 4 zu 4 m, mit (horizontalen) Streichstangen versehen werden und letztere bei besonders schwerer Belastung außer der Befestigung mit Hanfseilen oder Eisendraht noch durch untergenagelte Knaggen, Eisenklammern oder Steihölzer usw. unterstützt werden.“

Der § 5 dieser Vorschriften ist derselbe wie in den Vorschriften der Sächsischen B.-B.

Die diesbezüglichen Vorschriften der Magdeburgischen B.-B. fußen ebenfalls auf denen der Sächsischen B.-B., die Ausdrucksweise ist nur noch etwas schlüpfriger. Da finden wir neben den Korrekturen der Nordböhmlischen und der Südwestlichen B.-B. noch die, daß auch die „der Neuzeit entsprechenden Gerüsthalter“ verwendet werden können, und wohlverstanden bei Gerüsten, auf denen Aufziehvorrichtungen angebracht werden. Der § 5 lautet wie in den Vorschriften der Sächsischen B.-B.

In den Vorschriften der Hannoverischen B.-B. sind die diesbezüglichen Vorschriften in den §§ 3-7 zusammengefaßt, welche wir hier folgen lassen:

§ 3. Für die Standgerüste wird bestimmt, daß dieselben in folgender Weise hergestellt werden:

1. Die Standbäume (Aufrichter) sind mit Neigung nach der zu berüstenden Baufront aufzustellen, am unteren Ende durch Eingraben in die Erde, Verzapfen oder Verklammern auf Holzunterlagen (Schwellen) oder in sonst geeigneter Weise zu befestigen und außerdem bei mehrere Geschöß hohen Gerüsten in den verschiedenen Geschößhöhen nach dem Innern des Gebäudes zu noch besonders gegen Aus- und Abweichung zu sichern.

2. Die horizontal an den Standbäumen anzubringenden sogenannten Streichstangen (Anbinder) oder Planken sind in guter Befestigung tragfähig mit den Standbäumen zu verbinden und zwar die Anbinder mittelst Hanfseilen oder Eisendraht, die Planken durch gute Nagelung.

Bei vorkommender schwerer Belastung sind dieselben außerdem noch durch untergenagelte Knaggen, Eisenklammern oder Steihölzer besonders zu unterstützen.

Anderer gleiche Sicherheit bietende Befestigungsarten, wie durch Ketten mit eingeschlagenen Haken oder durch als solide bekannte sogenannte Gerüsthalter, sind durch obige Vorschriften nicht ausgeschlossen.

3. Die Streichstangen oder Planken sind, wenn die Geschößhöhen nicht ein geringeres Maß benötigten, mindestens in 5 zu 5 m Höhe übereinander und in horizontaler ganzer Längenausdehnung so lange fest zu belassen, bis durch das Abrißten eine Wegnahme bedingt wird.

4. Gegen Längen- und Seitenverschiebungen sind genügend starke Verschwerlungen — Diagonalverstreibungen — anzubringen.

5. Falls Lasten von 1000 kg gleich 20 Ztr. und mehr über 5 m hoch zu heben sind, müssen hierfür kunstgerecht verzinimerte Gerüste zur Verwendung kommen, bei welchen die Quer- und Strebezangen durch gut angezogene Schraubenbolzen zu befestigen sind.

§ 4. Sogenannte Bremer Malergerüste dürfen nur zur Ausführung von Malerarbeiten oder ganz leichten Reparaturarbeiten anderer Bauhandwerker verwandt werden. Ist ein solches „Bremer Malergerüst“ auf ein unebenes oder abschüssiges Terrain aufzustellen, so sind zur Ausgleichung der Terrainverschiedenheiten als Unterlagen nur Holz oder Eisen, niemals aber Steinplatten oder Ziegel zu verwenden.

§ 5. In Bezug auf die Anwendung von Gängegerüsten gelten die etwa bestehenden örtlichen Baupolizeivorschriften.

§ 6. Lothrechte Leitergerüste sind an der der Gebäudefront abgewendeten Seite mit Brüstungslatten zu versehen.

§ 7. Die Negriegel müssen aus einstämmigem, gutem Holze bestehen.

In den Vorschriften der Schlesisch-Posenischen B.-B. enthalten die §§ 14-17 die diesbezüglichen Bestimmungen:

Sie (die Gerüstbäume, siehe oben ersten Absatz) müssen gehörig tief in den Erdboden eingegraben und darin gut verstampft oder auf Holzunterlagen (Schwellen) dertart verzapft, verklammert oder in anderer Weise befestigt werden, daß sie unten nicht ausweichen können; außerdem ist eine Befestigung

der Gerüststangen oder Aufrichter nach dem Innern des Gebäudes zu erforderlich. Ihre Entfernung voneinander ist nach der Belastung, welche das Gerüst erleiden soll, zu bemessen. Verlängerungsstangen derselben müssen mit ihrem unteren Ende passend, auf in die Erde eingegrabenen mit dem Standbaum fest verbundenen oder verklammerten Hölzern (Beiständer) aufsitzen und mit dem oberen Theile des Standbaums auf 3 m Länge (Höhe) ebenfalls fest verbunden sein. Bei Rüstungen, welche nur zu leichteren Abputzarbeiten dienen sollen, dürfen Verlängerungsstangen auf die auf den Streichstangen aufliegenden Querriegel oder auf untergenagelten Knaggen aufgesetzt und müssen demnach mit Hanfseilen, Eisenbraht und Eisenklammern mit dem Standbaum verbunden werden.

§ 15. Streichstangen oder Streichbretter müssen höchstens in je 5 m Höhe voneinander angebracht werden und bis zur Abrißung verbleiben.

Die Befestigung derselben an dem Standbaum hat auf sichere Weise zu geschehen; bei Rüstungen, welche länger als vier Monate oder über Winter stehen bleiben, ist die Befestigung von drei zu drei Monaten bezw. bei der Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Winter auf ihre Sicherheit zu prüfen.

Bei Rüstungen, welche zu schwerer Belastung bestimmt sind (Aufmauerung der Frontwände etc.), müssen die Streichstangen außer der Befestigung mit Hanfseilen oder Eisenbraht noch durch untergenagelte Knaggen, Eisenklammern oder Steihölzer etc. unterstützt werden.

§ 16. Gegen Verschiebung des Gerüsts in seiner Längsrichtung ist durch Anbringung von Diagonaltreben und Abschwertung Vorkehrung zu treffen. Die Gerüstriegel müssen eine der Belastung und ihrer freitragenden Länge entsprechende Stärke haben. Die Entfernung derselben voneinander ist nach der Belastung des Gerüsts und nach der Stärke des Gerüstbelages zu bemessen und ist dergestalt einzutheilen, daß unter jedem Stoße des Gerüstbelages sich zwei Riegel dicht nebeneinander befinden.

§ 17. Die an freien Enden der Streichstangen oder Bretter aufliegenden Riegel sind gegen Abgleiten besonders durch Anbinden oder Anklammern zu sichern.

Die Hessen-Nassauische B.-B. hat sich in ihrem § 1 schon über diesen Gegenstand erschöpft, sie hat es mit einigen ganz allgemein gehaltenen Worten bewenden lassen.

Daß Gerüste, auf denen Hebevorrichtungen angebracht werden, regelrecht gezimmert werden sollen, finden wir also nur in den Vorschriften der Hannoverischen B.-B.

§ 3 der Hamburgischen B.-B.:

Das bei Aufstellung von Gerüsten etwa zu verwendende Bindezeug, als welches nur Hanftaue oder Metalldraht gestattet ist, darf nicht durch öfteren Gebrauch oder Witterungsverhältnisse schadhast geworden sein; dasselbe muß bei länger stehenden Gerüsten mindestens von drei zu drei Monaten auf seine Festigkeit untersucht werden.

Mit Ausnahme der gesperrt gedruckten Worte, befindet sich der Paragraph auch in den Vorschriften der Sächsischen, Thüringischen, Rheinisch-Westfälischen, Nordböhmlischen, Bayerischen, Württembergischen und Magdeburgischen B.-B.

Die Südwestliche B.-B. hat den obigen Paragraph wie folgt zusammengefaßt:

§ 3. Das bei Aufstellung von Gerüsten zu verwendende Bindezeug darf nicht durch öfteren Gebrauch oder durch die Witterungsverhältnisse schadhast geworden sein; dasselbe muß bei länger stehenden Gerüsten auf seine Festigkeit öfters untersucht werden.

Die Hessen-Nassauische B.-B. begnügt sich mit folgender Bestimmung:

§ 2. Längere Zeit, namentlich über Winter stehende Gerüste sind in angemessenen Zeitabschnitten auf ihre Haltbarkeit zu prüfen.

Die Hannoverische B.-B. hat folgende Bestimmung konstruirt:

§ 11. Das zu verwendende Binde-, Binde- und Hebezeug darf nicht durch Gebrauch oder Witterungsverhältnisse schadhast geworden sein; länger stehende Gerüste müssen von 3 zu 3 Monaten auf ihre Festigkeit untersucht werden. Mit Hanfseilen oder dergleichen gebundene Gerüste, welche

Alfred Grandidier hat aber gegenüber seinen Landsleuten doch den Muth gehabt, die guten Seiten des Volkes anzuerkennen.

Ich bin sehr oft mit den madagassischen Howa in Berührung gekommen und muß bekennen, daß ich selten interessanter Menschen in Afrika angetroffen habe. Die Männer sind mittelgroße, muskulöse, manchmal auch stattliche Figuren mit brachycephalem, fast kugeligem Kopfe. Eine schöne, vortretende Stirn verräth Intelligenz, die tiefstehenden Augen eine gewisse Schlaueheit. Das schwarze und nicht eben volle Haar ist straff und gelockt, aber niemals kraus. Die Physiognomie erinnert stark an den Europäer, wenn auch die Farbe, die übrigens bei den einzelnen Individuen wechselt, im Allgemeinen dunkel ist. Bei den gracilen, hellfarbigen Frauen ist der malaisische Massencharakter schärfer ausgeprägt, ab und zu bemerkt man über dem zierlichen Stumpfnäschen ein Augenpaar mit schräger Stellung, was an die Chinesinnen erinnert.

Man sagt, der Howa sei mißtrauisch, falsch und grausam. Vergesse man aber nicht, daß Madagaskar von jeher der Zielpunkt europäischer Abenteuer gewesen ist, und der Eingeborene durch allerlei Erfahrungen gewöhnt wurde. Daß er mißtrauisch wurde, darf man ihm nicht verdenken; früher als Paria gehalten, nunmehr eifersüchtig auf seine mühsam erworbene Stellung, die ihm der Europäer zu entreißen droht, das Alles hat ihn nicht übermäßig vertrauensselig gemacht. Es fällt mir immer, wenn ich die Verdammungsurtheile über die Howa lese, der bekannte Satz ein: Cet animal est fort méchant, il se défend, quand on l'attaque! Und wenn der Howa zur Vertheidigung oder Abwehr greift, pfelegt er allerdings nicht sehr rücksichtslos zu sein. So bald er aber überzeugt ist, daß zum Mißtrauen kein Grund vorliegt, so wird man in ihm einen treuen und aufopferungsfähigen Freund finden, dessen Umgang sehr sympathisch wird. Ich habe niemals in Afrika eine so

weitgehende und fast rührende Gastfreundschaft angetroffen, wie bei den Howa.

Gradezu verblüffend ist die Intelligenz dieses Volkes, und es darf ja nicht geleugnet werden, daß die Kulturfortschritte im Lande in den letzten Jahrzehnten doch gewaltige sind, und viele barbarische Sitten, die ja auch unsere Vorfahren besessen haben, abgestreift worden sind. Zweifellos stehen wir einem Volke gegenüber, das kulturfähig ist. Bessere Familien schicken ihre Söhne und Töchter nach Bourbon und Mauritius hinüber, wo sie sich europäische Bildung aneignen. Das madagassische Handwerk hat sich unter europäischem Einflusse sichtlich gehoben.

Es ist wahr, daß der Howa auf materiellen Erwerb bedacht ist, allein dieser bildet ja die Grundlage eines dauernden geistigen Erwerbes. Sein arbeitames, mächternes Wesen sticht vortheilhaft ab gegenüber der Faulheit und Verkommenheit einzelner Negerstämme. Es ist gewiß ein Beweis von weitsichtiger Fürsorge, daß die Regierung die Branntweinpest auf Howagebiet nicht duldet und die Einfuhr von Spirituosen streng überwacht.

Fügen wir hinzu, daß großer Patriotismus und eine eiserne Disziplin dieses Volk zusammenhalten, so kann unser Urtheil über dasselbe nur günstig ausfallen.

Die Bevölkerung war schon früher in Adel, freie Bürger und Sklaven, die ziemlich frei gehalten wurden, geschieden. Im Beginn dieses Jahrhunderts wurde eine erbliche Monarchie errichtet, welche sich sowohl in männlicher wie in weiblicher Linie erstreckt. Als eine sonst nirgends vorkommende Spezialität hat sich die Einrichtung entwickelt, daß, wenn eine Königin den Thron in der Hauptstadt Antananarivo bestiegt, sie sofort vom Premierminister geheirathet wird, der somit die ganze Macht in seinen Händen vereinigt. Der jetzige Premierminister gilt als ein feiner und geliebter Diplomat.

den Winter über gestanden, müssen im Frühjahr neu gebunden werden.

§ 12. Benutzen außer den Herstellern der Gerüste andere Bauarbeiter dieselben zu ihren Zwecken, so haben sie sich selbst von der Haltbarkeit und Vollständigkeit zu überzeugen, sowie dieselben nach Bedürfnis zu ergänzen.

Die diesbezüglichen Bestimmungen der **Schlesisch-Posenischen V.-B.** befinden sich im § 15 ihrer Vorschriften (Siehe oben).

§ 4 der Hamburgischen V.-B.:

Die Gerüstbretter müssen eine der Belastung entsprechende, mindestens 3 cm betragende Stärke besitzen. Hauptsächlich ist aber beim Verlegen derselben darauf zu sehen, daß sogenannte Wippen vermieden werden.

Die Bretter müssen außerdem so gelegt werden, daß ein Herabfallen von Materialien möglichst verhindert wird.

Die Vorschriften der **Sächsischen V.-B.** zeigen diesen Paragraphen in folgender Fassung:

§ 4. Die Gerüstbretter müssen eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen und dürfen, wenn sie nicht doppelt gelegt werden, nicht über das 50fache ihrer Stärke frei liegen. Hauptsächlich ist aber beim Verlegen derselben darauf zu sehen, daß sogenannte Wippen (Fallen) vermieden werden.

Die Bretter müssen außerdem so verlegt werden, daß ein Herabfallen von Materialien verhindert wird.

Diese Fassung finden wir unverändert noch in den Vorschriften der Thüringischen, Rheinisch-Westfälischen, Bayerischen und Württembergischen V.-B. Letztere hat nur den Originalausdruck hinein redigiert, daß sogenannte „Mausfallen, Wippen und Klippen“ vermieden werden sollen.

Mit einigen ganz unwesentlichen redaktionellen Änderungen hat auch die **Südwestliche V.-B.** den Paragraphen in ihre Vorschriften übernommen.

Die Hannoverische V.-B. bestimmt:

§ 8. Die Gerüstbretter müssen besäumt sein und eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen.

§ 9. Werden Materialien auf dem Gerüstbretterbelag abgelagert, so ist ein Bordbrett hochkantig, dicht an dieselben anstoßend, anzubringen und zu befestigen.

Die Schlesisch-Posenische V.-B. bestimmt:

§ 18. Der Rüstungsbelag muß aus gefunden, der Belastung und der Entfernung der Unterlagsriegel entsprechend starken Brettern bestehen; das äußerste Brett muß bei Verwendung von runden Niegeln auf diese aufgenagelt werden.

§ 19. Die Stöße des Rüstungsbelages müssen immer unterstützt sein und niemals in der Luft schweben, außer, wenn ein doppelter Belag mit Stoßwechsel aufgelegt wird.

Der Bretterbelag ist so dicht zu legen, daß ein Durchfallen von Gegenständen unmöglich wird.

Fanggerüste in Höhe der ersten Balkenlage müssen stets doppelten Belag erhalten.

§ 20. Jede Rüstung, auf welcher gearbeitet wird, mit Ausnahme der nicht über 3 m hohen Bodrüstungen, ist auf allen freistehenden Seiten mit einer dicht geschlossenen Brüstung von 0,80 m Höhe, welche an den Standbäumen, oder sonst gehörig befestigt wird, einzufriedigen. Zunächst unter jeder Arbeitsrüstung muß sich eine zweite in derselben Weise konstruierte Rüstung befinden, welche als Fanggerüst für die Arbeitsrüstung dient.

In Fällen, wo eine besonders starke Belastung einzelner Theile des Gerüsts nicht zu vermeiden ist, müssen diese besonders gesteißt werden.

§ 21. Leitergerüste dürfen nur bei leichten Reparaturen an den Fassaden bezw. beim Abfärben derselben zur Anwendung kommen. Die dazu verwendeten Leitern müssen in den Bäumen und Sprossen genügende Stärke besitzen, durch Bolzen gut verbunden sein, mit dem unteren Ende gut aufstehen und gegen Ausgleiten gesichert werden, am oberen Ende an vorgestreckten Niegeln zc. gut befestigt und unter sich kreuzweis gut abgeschwertet werden. Belegt werden dieselben mit 5 cm starken in den Stößen doppelt gelegten Bohlen.

§ 22. Zu fliegenden Gerüsten müssen besonders gute und genügend starke Hölzer verwendet werden, die innerhalb gut zu befestigen oder abzuspitzen,

außerhalb durch starke Bretter abzuschwerten sind. Fahrzeuge und hängende Gerüste müssen in gefunden, genügend starken Seilen oder Ketten hängen, welche mit dem Gerüst und den Flaschenzügen sicher verbunden sind, so daß ein Sichaushängen, Ausgleiten, Abspringen oder Reißen des Seiles nicht vorkommen kann. Das untere Seilende, falls es nicht an einer Welle mit Hemmung befestigt ist, muß besonders achtsam befestigt werden.

Die Nordöstliche V.-B. bestimmt:

§ 4. Die Gerüstbretter müssen eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen und sind so zu verlegen, daß sogenannte Wippen vermieden werden und ein Hindurchfallen von Materialien verhindert wird. An der Außenseite derjenigen Rüstbelege, auf welchen gearbeitet wird, ist ein Brett hochkantig auf dem Belag an den Stützungen zu befestigen und darüber in Höhe von 70—80 cm eine Latte oder ein Brett als Brüstung anzubringen.

Diesen Paragraphen hat die **Magdeburgische V.-B.** wörtlich übernommen. Die hier vorgeschriebenen Brustwehren verordnen manche andere V.-B. an anderer Stelle, wir werden weiter unten darauf aufmerksam machen.

Die **Hessen-Nassauische V.-B.** faßt ihre ganze Weisheit über diesen Gegenstand in die Worte zusammen:

§ 3. Die Gerüstbretter müssen eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen und ist beim Verlegen derselben darauf zu sehen, daß sogenannte Wippen vermieden werden.

§ 5 der Hamburgischen V.-B.:

Die Gerüstleitern, Bäume wie Sprossen, müssen aus gesundem, nicht überspähnigem Holze ohne große Aeste bestehen und nach ihrer Aufstellung so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen, noch oben überschlagen können. Ferner müssen die Leitern mindestens 1 m, senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen, was event. durch anzunagelnde Latten zu bewirken ist, und bei verhältnismäßig weit voneinander liegenden Gerüstlagen gegen das Durchbiegen und seitliche Schwanken fest — event. kreuzweise — abgesteißt werden.

Bei Neu-, Um- und Durchbauten müssen die jedesmaligen Balkenlagen, auf welchen gearbeitet wird, vollständig mit mindestens 2,5 cm starken Brettern abgedeckt sein. Gebäude, welche nur eine einzige Balkenlage erhalten, sind hiervon ausgenommen. Blindboden auf den Balken oder Einschub zwischen den Balken muß sofort nach der Legung aufgenagelt, bezw. fertig gestellt werden. Bei Einschubdecken müssen die Latten, welche die Einschubbretter tragen, in besonders starker Weise befestigt sein, und sollen außerdem noch sogenannte Laufbrücken über die Balken von den Leitergängen nach den Arbeitsstätten hergerichtet werden.

Den ersten Absatz finden wir als § 6 in den Vorschriften der Rheinisch-Westfälischen, Bayerischen und Württembergischen, und mit ganz unwesentlichen redaktionellen Änderungen auch in den Vorschriften der Magdeburgischen V.-B.

Die **Thüringische V.-B.** hat den Absatz 1 ebenfalls als § 5 in ihren Vorschriften und sie hat dazu nachfolgenden „Nachtrag“ gemacht:

„Auf allen Gerüsten, die an den Frontwänden angebracht werden, sind nach der Außenseite mindestens 1 m hohe Brustwehren anzubringen, um das Herabfallen von Personen zu verhindern.“

„Längs der Außenseite des Gerüstbelags ist auf diesem, und zwar an der Innenseite des Standbaumes, eine Rüstbohle hochkantig aufzustellen und zu befestigen, um dadurch das Herabfallen der Materialien zu verhüten.“

Die **Südwestliche V.-B.** hat den Absatz 1 der Hamburgischen V.-B. zu ihrem § 5 und außerdem bestimmt sie im Absatz 1 ihres § 8:

„Zur Verhütung von Unglücksfällen sind bei Ausführung von Bauten die Beläge sämtlicher Gerüste, mit Ausnahme derjenigen, welche ausschließlich zu Anstreicherarbeiten benutzt werden, an der Außenseite mit einer aufgestellten Schutzbohle und alle Gerüste in der Höhe von ja. 1 Meter mit einer Brustwehr zu versehen. Das Gleiche gilt von den sogenannten Aufgangsprüthen.“

Die **Sächsische V.-B.** hat den Absatz 1 der Hamburgischen V.-B. ebenfalls als § 6 ihren Vorschriften einverleibt, darin aber geändert, daß die Leitern nur 80 cm über den Austritt hervorragen brauchen und außerdem hat sie hinzugefügt:

„Sogenannte zweifelhafte Malerleitern sind mit einer Vorrichtung gegen gefahrbringendes Auseinandergehen zu versehen.“

Die **Hessen-Nassauische V.-B.** hat den Absatz 1 der Hamburgischen V.-B. als § 4 in ihre Vorschriften übernommen und hat durch einen Nachtrag hinzugefügt: „Nothtreppen müssen mit sicherem Geländer versehen werden.“

Die **Nordöstliche V.-B.** hat den Absatz 1 der Hamburgischen V.-B. mit ganz unwesentlichen redaktionellen Änderungen als § 6 übernommen, und sie bestimmt ferner:

§ 7. Bei Benutzung von nicht vollständig belegten Rüstungen in Wohnräumen, an Fassaden usw. müssen, wenn mehrere Arbeiter auf denselben beschäftigt sind, die Bretter so gelegt werden, daß die Arbeiter beim Begegnen sich ausweichen können. Bei Fassaden und anderen Flächen, deren Anstrich von Leitern aus bewirkt werden soll, müssen letztere, wenn sie einzeln nicht ausreichen, stets derartig gebunden werden, daß die obere Leiter mit ihrem breiten Ende (in genügender Länge) mit gutem und fehlerfreiem Bindematerial an die untere Leiter befestigt wird.

Im Bereich der **Sektion I** dieser V.-B., in Berlin, besteht noch diese Bestimmung:

§ 23. Alle dauernden Arbeitsstellen und Gänge für Arbeiter müssen gegen herabfallende Materialien und Abdeckung — gewöhnlich in Höhe der Erdgeschosshöhe — geschützt werden.

Die Schlesisch-Posenische V.-B. bestimmt:

§ 24. Laufbrücken dürfen nicht steiler als in einer Steigung von 30° angelegt werden; sie müssen mindestens 0,80 m und, wenn sie gleichzeitig für den Auf- und Niedertransport benutzt werden, mindestens 1,25 m breit sein. Gegen das Ausgleiten müssen dieselben mit Leisten benagelt und an den Seiten wie an den Austrittsöffnungen derselben mit festem Geländer versehen sein, dessen Pfosten auf den Balkenlagen befestigt sind. Sie sind ebenso wie die bei Neubauten in genügender Entfernung voneinander aufzustellenden doppelten Leitergänge so anzuordnen, daß die einzelnen Gänge nicht unmittelbar übereinander liegen, damit durch Herabfallen von Gegenständen kein Unfall verursacht werden kann.

Bei Laufbrücken, welche von einem äußeren Gerüst zum anderen führen, sind die dem Gebäude abgewendeten Geländer als Brustwehren mindestens 0,80 m hoch durch Bretterverschläge herzustellen.

§ 25. Leitern sind am unteren Ende sorgsam gegen Ausgleiten zu sichern und gegen Ueber schlägen oder Rutschen zu befestigen. Bei größerer freier Länge müssen dieselben gegen Durchbiegen gut gesteißt werden. Das obere Ende muß genügend den Austritt überragen, was event. durch anzunagelnde Latten zu bewirken ist.

Die hierin erwähnten „Laufbrücken“ kommen an Stelle der Leitern zur Verwendung, sind also andere als die im § 5 Absatz 2 der Vorschriften der Hamburgischen V.-B. erwähnten.

Die hierher gehörenden Vorschriften der **Hannoverschen V.-B.** sind dort im § 10 Absatz 1 und 2 ausgedrückt und lauten:

§ 10. Die Gerüstleitern müssen mindestens 1 m, senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen, was bei nicht genügender Länge derselben durch anzunagelnde Latten zu bewirken ist.

Bei verhältnismäßig weit voneinander liegenden Leiterstützpunkten sind die Leitern gegen das Durchbiegen und seitliche Schwanken abzusteifen, bezw. abzuschwerten.

Die Bestimmungen der Hamburgischen V.-B. im Absatz 2 des obigen Paragraphen finden wir zum Theil auch in den Vorschriften anderer V.-B. aber an anderer Stelle. Soweit solche Vorschriften vorhanden sind, werden wir im folgenden Artikel darauf aufmerksam machen.

Mißstände auf Bauten.

Aus den Berichten an die Kommission zur Erforschung von auf Bauten vorhandenen Mißständen ist uns das Folgende zur Veröffentlichung übermittelt worden: In **Düsseldorf** waren nur auf 7 von 22 kontrollirten Bauten die Unfallverhütungsvorschriften vorschriftsmäßig angebracht. Selbst der Maurermeister **W. I. u. F.**, der auch zugleich Mitglied der Bürgerkassa, also selbst Gesetzgeber ist, hält es nicht unter seiner Würde, reichsgesetzliche Vorschriften, die den Schutz des ärmsten Theils der Bevölkerung fordern, zu befolgen. Jedenfalls ist das ein Zeichen, wie ernst die Bourgeoisie es mit dem Arbeiter-

schu nimmt. Auch in den Städten St. Johann-Saarbrücken, Straßburg i. E. und Halle a. S. werden die Unfallverhütungsvorschriften recht mangelhaft seitens der Arbeitgeberchaft beachtet und den Arbeitern zur Kenntnis gebracht. Nur von Tilsit wird konstatiert, daß man dieselben auf Bauten und Arbeitsplätzen „ohne Ausnahme“ in Plakatform angebracht findet.

Ueber die Beschaffenheit der Baubuden wird, wenn solche überhaupt vorhanden sind, allgemein Klage geführt. Der Berichterstatter von Lübeck bemängelt die Baubuden bei den Maurermeistern Stender in der Volkstraße, Teggenburg in derselben Straße und Bunk in der Hansstraße. Bei dem Letzteren waren die Parterreräumlichkeiten zur Baubude hergerichtet, doch waren die Fenster nicht verglast, so daß der Wind von allen Seiten ungefiltert Durchgang finden konnte. Die Baubude, die Meister Teggenburg für seine Arbeiter als genügend erachtete, war im Keller. Von dem dazu benutzten Raum waren im Höchstfalle sechs Quadratmeter überdacht, jedenfalls zu dem Zweck, um die Kleidungsstücke vor Regen und Schmutz zu schützen. Einen Eingang hatte dieses als Baubude hergestellte Kellerloch wohl, aber die Thür mangelte und ebenso die Fenster. Der Zugang zu dieser modernen „Bauhütte“ war außerdem noch höchst lebensgefährlich, indem die Balkenlagen der Räden, unter welchen sich diese Höhle befand, bis zur obersten Etage unbedeckt geblieben waren. Die Baubuden dienen in den meisten Fällen auch als Lageräume für Baumaterialien und Baugeräthe.

In Tilsit und Straßburg i. E. werden Baubuden zum Aufenthalt für die Arbeiter nicht hergestellt, sie sind gezwungen, im Freien zu kampieren und sind dabei allen Unbilden der Witterung ausgesetzt. Höchstens gestattet (sic) man, bei schlechten Witterungsverhältnissen, so schreibt unser Gewährsmann, Schutz in den Kellern und Geschirrbuden zu nehmen. Sehr oft ist auch dieses nicht möglich; wenn die Bude mit Material überfüllt ist, müssen die Arbeiter sehen, wo sie Schutz finden; sie verziehen sich hinter Mauern, stellen sich unter Fensterrahmen usw. Uebrigens liegen die Verhältnisse in St. Johann-Saarbrücken.

Ueber die Baubuden in Halle a. d. S. wird berichtet, daß solche im Allgemeinen vorhanden sind, jedoch befinden sich dieselben in einem Zustande, der keineswegs den Ansprüchen genügt. Die Verstellung geschieht gewöhnlich in der Weise, daß ein etwas länglich viereckiger Platz mit Brettern umstellt und bedeckt wird, so daß man, will man in dieser „Bude“ Schutz vor Regen suchen, in des Wortes wörtlicher Bedeutung vom Regen in die Traufe geräth. Als ein weiterer Uebelstand wird die nächste Nähe des Abortes, dessen Ausdünstungen den Aufenthalt in der Bude zur Unmöglichkeit machen, sowie die Lagerung von Geräthen und Materialen aller Art genannt. Außerdem fehlt in sämmtlichen Buden ein hölzerner Fußboden, sowie ein Ofen. Die Aborte entsprechen in allen Orten den Anforderungen in Bezug auf Hygiene und Sittlichkeit nicht; sie sind in der primitivsten Weise hergestellt, die Ueberdachung wird in den meisten Fällen als Luxus betrachtet und daher unterlassen. In Halle a. d. S. werden von einem Baugeschäft Frauen beschäftigt und müssen diese denselben Abort benutzen.

Die inneren Arbeiten müssen in allen Städten bei un verglasten Fenstern ausgeführt werden, nur in St. Johann-Saarbrücken erfolgt die Verglasung, wenn die Malerarbeiten beginnen sollen.

Kohlöfen oder Körbe werden in allen Städten zum Austrocknen der Bauten benutzt und wird auch bei denselben gearbeitet. Ein Verbot dieser die Gesundheit äußerst gefährlichen Arbeitsmethode existiert nur in Lübeck, während in den übrigen Städten sich die Unternehmer nach dieser Hinsicht Alles erlauben dürfen, und sie machen von dieser Erlaubniß denn auch den ausgiebigsten Gebrauch.

Lohnhöhe und Arbeitszeit

der Bauarbeiter in Halle a. d. S.

Bei den	Lohn		Arbeitszeit in Stunden	Besondere Bemerkungen
	Stundenlohn in Pfennigen	Tageslohn		
Mauern . . .	30—36	—	10	Theilweise wird auch 11 St. gearbeitet. Es wird viel in Akford gearbeitet.
Zimmerern . .	33—36	—	10	
Dachdeckern . .	30—36	—	10	
Steinhauern . .	43—48	—	9	Größtentheils Akfordarbeit.
Stukkateuren . .	33—40	—	—	
Malern	30—35	—	10	
Töpfern (Ofen-sehern)	40—45	—	10	
Klempnern . . .	28—30	—	11	Jugendliche Arbeiter werden nur bei Dachdeckern beschäftigt und müssen dieselben auch 11 Stunden täglich arbeiten.
Glasern	30—35	—	10	
Bauarbeitern:				
a) männlichen erwachsenen	22—25	—	10	
b) jugendlichen (14—17 J.)	12—15	—	10	
c) weiblichen . .	15—18	—	10	

Die Dauer der Arbeitszeit in Lübeck beträgt für alle Bauarbeiter 10 Stunden, der Stundenlohn 45 \mathcal{M} für Maurer, Zimmerer und Töpfer, für Dachdecker 30 bis 40 \mathcal{M} , für Maler 40 \mathcal{M} , bei unregelmäßiger Arbeitszeit, für Glaser, die vielfach noch beim Meister in Kost und Logis sind, pro Tag M. 3, für Kalkträger ist der Lohn um 2 \mathcal{M} weniger als bei den übrigen Bauarbeitern, die einen Stundenlohn von 28—35 \mathcal{M} erhalten, weibliche Arbeiter werden in Lübeck auf Bauten nicht beschäftigt. Die Lohnhöhe beträgt in Tilsit für Maurer pro Tag M. 2—3,20, für Zimmerer M. 2,40—2,80, für Maler M. 3, für Töpfer M. 4—5, für Klempner M. 2—2,20, für Glaser M. 2—2,50, für erwachsene männliche Bauarbeiter M. 1,20—1,40, für jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren M. 1—1,10. Die Dauer der Arbeitszeit beträgt für alle Bauarbeiter, mit Ausnahme der Töpfer, die im Akford und 13 bis 14 Stunden täglich arbeiten, täglich 11 Stunden.

In St. Johann-Saarbrücken ist die Arbeitszeit durchgängig auf 11 Stunden täglich bemessen, nur die Zimmerer arbeiten eine halbe Stunde weniger, dagegen die Steinhauer meistens eine Stunde länger. Töpfer (Ofenseher) geht es hier nicht, da die Einrichtung besteht, daß jeder Miether einer Wohnung sich seinen Ofen mitzubringen hat. Die Löhne bei den Mauern schwanken derartig, daß ein richtiges Durchschnittsverhältnis garnicht angenommen werden kann; bei den übrigen gelernten Bauarbeitern beträgt mit Ausnahme der Stukkateure, die bei elfstündiger Arbeitszeit täglich M. 5 verdienen, M. 3—3,50. Der Lohn der erwachsenen männlichen Bauarbeiter schwankt zwischen M. 2,50 und M. 2,80 und beträgt für jugendliche Arbeiter M. 1,50. Wenn die Jungen 1 1/2—2 Jahre „Speis“ (Bezeichnung für Wörstel) getragen haben, arbeiten sie als Maurer oder Steinhauer. Daß die auf diese Weise „ausgebildeten Gesellen“ besonders leistungsfähig sind, vertrauen sich wohl die wüthendsten Schreier des Zunft- und Zunftgenossenschaftstums nicht zu behaupten.

In Hamburg-Altona sind die Bauten von einer Kommission, welche die Vorstände der Bauarbeiterorganisationen einsetzt, kontrollirt worden. Die dadurch entstandenen Kosten hat das Hamburger Gewerkschaftskartell übernommen. Die Resultate der Kontrolle sind im „Hamburger Echo“ veröffentlicht, dieselben weichen von den an anderen Orten gewonnenen Resultaten kaum ab. Obgleich in den Unfallverhütungsvorschriften der Hamburgischen Baugewerkschafts-Vereinsgenossenschaft bestimmt wird, daß diese Vorschriften „auf jedem Neubau bzw. größeren Umbau, in jeder Werkstatt und auf jedem Werkplatz an einem leicht zugänglichen Ort in Plakatform sichtbar ausgehängt“ werden sollen, wurden nur auf 23 Bauten diese Vorschriften ausgehängt angetroffen, auf 44 anderen Bauten, die in Hamburg noch kontrollirt wurden, nicht. In Altona hingen die Vorschriften auf 13 Bauten aus; auf 34 nicht. Nur auf 39 von den 109 kontrollirten Bauten wurde den Vorschriften einigermaßen Rechnung getragen. Und dazu wird bemerkt, daß die meisten Bauten pufertig waren, so daß nichts Wesentliches mehr ermittelt werden konnte.

Es werden eine Reihe Ungefügigkeiten mitgetheilt, die auf den verschiedenen Bauten vorgefunden wurden, so, daß die Balken nicht abgedeckt waren, obgleich im Innern des Baues, in der vierten Etage gepußt und auch unten gearbeitet wurde; an Leitergängen fehlte die Umfriedigung, ebenso um Kalkgruben usw. und zwar auch auf solchen Bauten, wo die Unfallverhütungsvorschriften aushängen. Theilweise sind die Balken gestakt, auf der Stauung fehlen dann die vorgeschriebenen Laufbänke, oder diese bestehen aus ganz dünnen Schalbrettern und sind außerdem recht schmal. Auf diesen windigen Stellagen lagerte stellenweise auch Material.

Wie frivol mit Leben und Gesundheit der an Bauten beschäftigten Arbeiter umgesprungen wird, zeigt recht drastisch folgender Fall. In einem Hause blieb die Stein- treppe, die gleich mit aufgeführt wurde, wegen Mangel an Stufen in der dritten Etage liegen, während die übrige vierte Etage weitergemauert wurde. Das Mauerwerk des Treppenplatzes konnte daher auch nur zum

Theil hochgeführt werden, so daß die Balken der vierten Etage nur so weit fest auflagen, als dieses Mauerwerk reichte. Die übrigen Balken ruhten nun zum Theil auf einer noch frischen fünf Fußigen Korridorwand und ragten mit ihren Enden frei nach dem Treppenraum hinein, wo sie auf dem dort noch weiterzuführenden Mauerwerk ihren anderen Stützpunkt finden sollten. Nun stelle man sich vor: die Korridorwand, auf welcher die Balken mehr schweben als liegen, wird weiter hochgebaut und schließlich wird eine Stellage nöthig. Durch das Abwerfen der Materiallasten gerathen die Balken, deren nach dem Treppenplatz schwebenden Enden abzusteuern der Polier nicht für nöthig fand, mächtig in's Schwanken. Diese Schwankungen theilten sich der Korridorwand in bedenklichem Maße mit, so daß dieselbe unten auszuweichen drohte und der Sturz in die Tiefe unvermeidlich schien. Die Maurer selbst verließen mit Bangen die Stellage und erst nach längeren Vorstellungen ließ sich der Polier herbei, die Balken abzusteuern. Uebrigens ist das Verlegen dieser Balken schon sehr gefährlich.

Von einem anderen Bau wird berichtet: Ein am Kopf vollständig verbundener Bauarbeiter scheint gleichzeitig als lebendige Warnungstafel zu dienen. Auf Befragen erklärte derselbe, beim Steinladen von einem oben heruntergefallenen Stein getroffen worden zu sein. An den beiden Gebäuden, unter denen Steine geladen und Zement gemischt wurde, wie auch an zwei Podesten, unter denen Konkret angemacht wurde, fehlte jedes Schutzdach! Auf diesem Bau ereignete sich einige Tage vorher ein Unfall: Ein Bauarbeiter hatte auf der obersten Rüstung, die sehr schmal ist, Steine abzuwerfen. Da er dabei etwas zurücktreten mußte, tritt er unglücklicherweise in eine grade hinter ihm befindliche Fensterröffnung, verliert seinen Halt, schlägt auf eine im Innern befindliche Stellage, rutscht von derselben wieder herab und stürzt nach unten zu in die Tiefe. Wäre da ein Doppelgerüst mit Schutzplanen gewesen, so hätte der Arbeiter unmöglich in die Tiefe stürzen können.

Den Kontrolleuren wurde auf vielen Bauten mitgetheilt, daß es an Rüstmaterial fehle. Daher braucht man sich nicht zu wundern, daß häufig Nachrichten wie die hier folgende durch die Hamburger Presse gehen:

„Als am Freitag, den 20. September, Nachmittags, ein Bierführer einen in der Bartholomäusstraße gelegenen Neubau betrat, fiel ihm vom Gerüst ein Mauerstein mit solcher Gewalt auf den Kopf, daß er eine schwere Verletzung erlitt und sich in ärztliche Behandlung begeben mußte.“

Die Aborte und die Baubuden befanden sich meist allerwärts in den denkbar schlechtesten Zuständen.

Auf einer Anzahl Bauten wurde den Kontrolleuren überhaupt kein Zutritt gestattet und auf wieder anderen Bauten wurde die Kontrolle durch die Poliere unterbrochen. Die Bauausführung in Hamburg zeichnet sich also höchstens insofern von den Bauausführungen anderer Orte aus, daß die Rücksichtslosigkeit gegen das Leben der Bauarbeiter noch größer ist.

Die Unternehmer und die Gewerbegerichte.

Es ist eine alte, bekannte Thatsache, daß den Unternehmern die Gewerbegerichte nicht angenehm sind. Für sie ist das Gewerbegericht auch von wenig Vortheil, denn nur sehr selten kommt der Unternehmer in die Lage, einen Arbeiter verklagen zu müssen. Der Arbeiter ist viel zu abhängig, viel zu sehr in die Gewalt des Unternehmers gegeben, als daß er Vexirerem Veranlassung geben könnte, ein Gericht gegen ihn, den Arbeiter, zu Hülfen zu rufen. Und die Unternehmer lassen ihren Unwillen recht oft gegen die Gewerbegerichte aus, und wenn der Vorsitzende, der doch auch der besitzenden Klasse entstammt, sich erlaubt, dem Gerechtigkeitsgefühl folgend, seine Stimme zu Gunsten eines klagenden Arbeiters in die Waagschale zu werfen, da fallen auch die Beisitzer der Unternehmer über ihn her, um ihn zu beschuldigen, daß er es „mit den Arbeitern halte“, während er es doch nur mit den Unternehmern halten dürfe, d. h. diesen immer Recht geben müsse.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts in Frankfurt a. M. sieht sich deshalb veranlaßt, gegen diese Beschuldigungen in der „Sozialen Praxis“ „Ein offenes Wort“ zu reden, das wir seines Interesses halber hiermit zum Abdruck bringen wollen. Herr Dr. Fleck, so heißt der betreffende Vorsitzende und zugleich Stadtrath in Frankfurt a. M., schreibt:

„Wir bringen in der heutigen Nummer zwei Mittheilungen aus den Gewerbegerichten Charlottenburg und Düsseldorf, die sich mit sehr verschiednen und hier bereits oft besprochenen Gegenständen, den Arbeitszetteln und der Berliner Petition gegen die Gewerbegerichte beschäftigen, denen aber Eins gemeinsam ist: die ziemlich scharfe Verurtheilung der Lässigkeit und Gleichgültigkeit, welche viele Arbeitgeber bezüglich der Thätigkeit der Gewerbegerichte und der Mitarbeit in denselben beweisen. Dieses unangenehme Urtheil steht nicht vereinzelt da; man kann es in mündlichem Verkehr mit Gewerbegerichts-Vorsitzenden oft in noch viel schärferer Form hören, und auch in den offiziellen Berichten tritt es nicht selten zu Tage. Daneben steht dann das gleichfalls in fast allen Berichten wiederholte Lob der eifrigen, unparteiischen und gewandten Haltung der Arbeitnehmer und es ist ganz natürlich, daß sich hieraus sehr häufig und in sehr vielen Städten die Meinung entwickelt, der Gewerbegerichts-Vorsitzende „halte es mit den Arbeitnehmern“, die Urtheile „fielen stets zu Gunsten der Arbeitnehmer aus“, woraus dann die Anschuldigungen gegen die Gewerbegerichte, mit denen sich unser Düsseldorfer Kollege beschäftigt, wieder neue Nahrung erhalten.“

Lohnhöhe und Arbeitszeit der Bauarbeiter in Straßburg i. E.

Bei den	Lohn		Arbeitszeit in Stunden	Besondere Bemerkungen
	Stundenlohn	Tageslohn in Mark		
Mauern . . .	—	—	11	Der Tageslohn schwankt zwischen M. 8 und 4,20. Der Tageslohn steigt von M. 2,20 bis 4,40.
Zimmerern . .	—	—	11	
Dachdeckern . .	—	4-4,40	11	
Steinhauern . .	—	—	10-10 1/2	Größtentheils Stücklohn. Der Verdienst beträgt v. M. 8 anfangend bis M. 5. Akfordarbeit. Lohn war nicht zu ermitteln.
Stukkateuren . .	—	—	11	
Malern	—	3,50-4	11	
Töpfern (Ofen-sehern)	—	3-4	11	
Klempnern . . .	—	2,50-2,80	11	Werden nicht beschäftigt.
Glasern	—	3-3,20	11	
Bauarbeitern:				
a) männlichen erwachsenen	—	2,20-2,60	11	
b) jugendlichen (14—17 J.)	—	1,50-1,80	11	
c) weiblichen . .	—	—	—	

Zu bemerken ist, daß sehr viel Steinbildhauer auf Bauten beschäftigt werden. Der Lohn beträgt für Ornamentbildhauer M. 6 bis 8, für Figurenbildhauer M. 10 bis 12 pro Tag.

Es ist vielleicht interessant und wichtig, die einzelnen Glieder dieses circulus vitiosus einmal zu beleuchten; auf die Gefahr hin, daß gerade diese offene Aussprache wieder zu Angriffspunkten von der einen oder anderen Seite benutzt wird. Was zunächst das Lob der Arbeitnehmer angeht, so entspringt dies einfach der Tatsache, daß man in den besitzenden Klassen der Heranziehung der Arbeiter zu der Richterthätigkeit das größte Mißtrauen entgegenbrachte. Es wäre von denkbar schlimmster Vorbedeutung für die Zukunft unseres gesammten Volkslebens, wenn dies Mißtrauen ein berechtigtes wäre, wenn wirklich bei den gewerblichen Arbeitern, einem so zahlreichen Theil unserer unbemittelten Bevölkerung, das Streben nach Gerechtigkeit nicht obwaltete. Das „Lob“ hebt also nicht etwas besonders Ruhmverwerthes hervor; vielmehr ist es traurig, daß bei der sozialen Spaltung in unserem Volk es nöthig ist, das Vorhandensein einer Eigenschaft speziell festzustellen, deren Anzweifelung die vermögenden Klassen, zu denen gerade die in den Stadtverordneten-Versammlungen, Magistraten, Kreistagen usw. einflussreichen größeren Arbeitgeber gehören, als direkte Beleidigung auffassen würden.

Anderes steht es freilich mit dem Ruhme des regen Interesses der Arbeitgeber am Gewerbegerichte und ihrer Geschicklichkeit zur Theilnahme an demselben. Die Arbeitgeber, die an Bildung der Arbeiter so weit vorausgehen und einen besseren Ueberblick über die geschäftlichen Verhältnisse haben, stehen diesen an Intelligenz natürlich nicht nach; sie verschmähen es aber vielfach, bei den Beratungen der Gewerbegerichte in der richtigen Weise mitzuarbeiten, und sie haben sich dieser Mitarbeit, so seltsam es klingt, vielfach entzogen. Jeder Gewerbegerichtsvorsitzende wird bezeugen, wie häufig einzelne Arbeitgeber bei den Beratungen über Anträge, Gutachten, oder über allgemeinere Beschwerden der Arbeiter sich den Anschein geben, als ob sie glaubten, sich durch die Theilnahme herabzulassen oder als ob sie fürchteten, sich den Arbeitern gegenüber etwas zu vergeben. Sie betrachten das Gewerbegericht nicht als den vom Gesetz geschaffenen Ort, an dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich gleichberechtigt gegenüberstehen, sondern als die Stelle, an der die Arbeitnehmer nun einmal leider das Recht haben, zu reden, was sie wollen, an der zu antworten aber die Arbeitgeber eigentlich nicht nöthig haben und sich besser zurückhalten. Wasgehend hierbei ist für sie nicht etwa das — mitunter freilich auch nicht fehlende — Gefühl der Ueberhebung über die Arbeiter, sondern die Ueberzeugung, daß sie, die Arbeitgeber, kein Bedürfnis haben, ihre Interessen dort zu vertreten. Man betheiltigt sich an den Beratungen, wenn man Innungsmitglied ist, mit dem Hintergedanken, daß der Innungsausschuß und die Innungsverbände da sind; wenn man Bauunternehmer oder Großindustrieller ist, mit dem Vorbehalt, daß die Baugewerksvereine und die Handelskammern vorhanden sind, und daß diese Interessenvertretungen, in denen man nicht nöthig hat, den Arbeitern Rede zu lassen, viel einflussreicher und viel mächtiger sind, als das Gewerbegericht. Was aber speziell die Rechtsprechung angeht, so haben sich unsere besitzenden Klassen fast ganz entzogen, der Theilnahme an derselben Werth beizulegen. Man ist ungerne Schöffe und noch unlieber Geschworener; beide Ämter werden nicht als ein Recht, sondern, ganz ebenso wie etwa das Amt als Armenpfleger, als eine unliebsame Last, als der Zwang zur Theilnahme an Dingen, für die man sich nicht interessiert, empfunden. Man hat sich daran gewöhnt, den Richtern, ihrer Lebenserfahrung, ihrer Kenntniß der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, das unbedingte Vertrauen entgegenzubringen, das ihnen, soweit die persönliche Integrität in Frage kommt, selbstverständlich gebührt. Ob auch die nichtbesitzenden Klassen dieses Vertrauen haben, darnach fragt man so wenig als man sich etwa noch um die vereinzelt Sonderlinge kümmert, die an der Konfession eines Richters oder an seiner Nichtzugehörigkeit zum Adelsstand Anstoß nehmen wollten.

Ganz im Gegensatz hierzu empfinden es die Arbeiter als schwere Benachteiligung, daß die Richter ausschließlich den besitzenden Ständen angehören. Sie betrachten das Gewerbegericht gerade um deswillen als einen Sieg, weil es ihnen Antheil an der Rechtsprechung gewährt. Sie bemühen sich sowohl durch die Auswahl der Beisitzer als durch die Beachtung und Kontrolle der Rechtsprechung in ihren Versammlungen diese Position auszunützen; daher der rege Eifer und das rege Interesse der Arbeiter, im Gegensatz zu der Eingangs erwähnten Gleichgültigkeit der Arbeitgeber. Die Vorsitzenden aber, die zwischen den Parteien stehen und stehen sollen, machen Alle, und je weniger sie sich früher mit sozialpolitischen Dingen beschäftigten, um so rascher die Erfahrung, daß die Arbeitnehmer an den Beratungen über Gutachten usw. sich lebhafter betheiligen, als die Arbeitgeber, welche darauf rechnen, ihre Interessen anderwärts besser zur Geltung bringen zu können, und daß bei der Rechtsprechung die Arbeiter sie öfter auf neue Gesichtspunkte aufmerksam machen, als die Arbeitgeber, mit denen ja die Vorsitzenden im Allgemeinen die Anschauungen und Erfahrungen theilen. (!) Kommt es dann gelegentlich einmal vor, daß der Vorsitzende diesen Gesichtspunkten folgt, — daß also die Gewerbegerichte ihren Zweck, den Anschauungen der arbeitenden Klassen Raum auch bei der Rechtsprechung zu geben, erfüllen, so ist die Anschuldigung gegen den Vorsitzenden, der es „mit den Arbeitern halte“, rasch fertig, und die Anschuldigungen gegen das Gewerbegericht als eine unnütze, der unparteiischen Rechtsprechung schädliche Organisation knüpfen sich um so rascher daran je ehrlicher viele Arbeitgeber in dem Glauben befangen sind, daß ihre Anschauungen und Interessen einen gewissen natürlichen Vorrang vor

denen der Arbeiter hätten. Besteht doch noch immer so vielfach die Ansicht, daß gegenüber den Arbeitern die besitzenden Klassen gewissermaßen eine Einheit zu bilden hätten, und daß Jeder, der die Forderungen und Ansprüche der widerstrebenden Klassen unparteiisch, d. h. nicht vom Standpunkte einer bestimmten Klasse abzuwägen bemüht ist, eben darum „der anderen Klasse“ angehöre. Die Gewerbegerichts-Vorsitzenden, die sich in dieser Richtung bemühen, erfahren also nichts Anderes, als was Jeder erfahren muß, der seine Anschauungen nicht mit der einer einzelnen wirtschaftlichen Klasse identifiziert, und die Urtheile, die sie bezüglich der Arbeitgeber fällen, beweisen nicht, daß sie Gegner der Arbeitgeber, sondern daß sie im eigentlichen und wahren Sinne unparteiisch sind.“

Die Unparteilichkeit der Vorsitzenden wird von Herrn Dr. Fleck auf das Beste gekennzeichnet, wenn er selbst sagt, daß sie im Allgemeinen die Anschauungen der Arbeitnehmer theilen, also doch auch vom Klassenstandpunkt der Letzteren die Streitsache beurtheilen. Um so auffällender sind die Beschuldigungen der Unternehmer, die eben verlangen, daß der Vorsitzende unter allen Umständen, auch entgegen der Ueberzeugung, daß der Arbeiter im Rechte ist, für den Unternehmer eintreten sollen. Das sind die „Rechtsanschauungen“ der Herren Ausbeuter.

Herr Dr. Fleck dürfte durch diese Erfahrungen wohl bald zu der Ueberzeugung kommen, daß sein Bestreben, eine Brücke zwischen Kapital und Arbeit zu bauen und die soziale Frage mit Gewerbegerichten und Arbeitsnachweisen lösen zu wollen, eine Utopie ist.

Berichte.

Stbing. Am 14. d. M. fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt, in welcher zunächst die Wahl eines Revisors vorgenommen wurde, die durch Abreise des Kameraden Fiegen notwendig geworden war. Gewählt wurde Kamerad Boehnke. Dann wurde beschlossen, in Zukunft die Versammlungen um 7 1/2 Uhr Abends beginnen zu lassen und am Sonnabend, den 28. September, von Abends 8 Uhr ab unser Verbandsvergnügen im Kaisergarten zu feiern. Die Vorbereitungen zu demselben wurden dem Vorstände überlassen.

Hamburg. Am 17. September tagte unsere regelmäßige Mitgliederversammlung. Auf der Tagesordnung stand: 1. Die Arbeit hier am Orte. 2. Die Agitation hier am Orte. 3. Kartellbericht. Böttcher und Schrader, die in der vorigen Versammlung damit beauftragt wurden, der Lohnabzüge wegen bei Zimmermeister Claußen vorstellig zu werden, haben dieses erledigt. Böttcher erklärte, so oft und so viel er auch schon mit verschiedenen Menschen in Verbindung gekommen, sei ihm noch nicht geboten, was Meister Claußen ihm zu bieten gewagt habe. Nachdem sie ihr Anliegen vorgebracht, habe Claußen schon mit den Worten raus, raus aufgewartet und dadurch gezeigt, daß mit ihm überhaupt nicht zu unterhandeln war. Aber nicht genug damit, er habe die Beauftragten noch Dummel und Strömer ausgeschimpft, was Zeugniß dafür bilden kann, daß dieser Claußen weder Bildung noch Anstand besitzt. Für die groben Beleidigungen wird Claußen sich noch an anderer Stelle zu verantworten haben. Das gerade Gegenteil von Claußen sei der Obermeister der Innung, Rosenthal, an den sich die Beauftragten wandten. Derselbe versprach, eine Vorstandsitzung der Innung einzuberufen und hierzu Claußen einzuladen. Von mehreren Rednern wurde bedauert, daß nur wenige der dort arbeitenden Verbandskameraden in der Versammlung anwesend waren, von denselben müßte auch energischer vorgegangen werden. Kamerad Hösch beantragt, einen Tag zu bestimmen, von dem an der Lohn richtig bezahlt werden muß, widrigenfalls die Verbandskameraden dort aufzuhören hätten. Mehrere Redner waren der Ansicht, erst den Bescheid der Innung abzuwarten. Der Antrag von Hösch wurde abgelehnt und beschlossen, den Bescheid der Innung abzuwarten, jedoch dieselbe anzuspornen, um die Sache möglichst bald in's Reine zu bringen. Beim zweiten Punkte, „Agitation hier am Orte“, machte Böttcher noch auf die am nächsten Sonntag stattfindende Agitation aufmerksam und auf die Anfangs Oktober stattfindenden Bezirksversammlungen. Dann berichtete der Kartelldelegirte noch von dem am 16. und 30. August stattgefundenen Kartellversammlungen, worauf Schluß der Versammlung erfolgte.

Kiel. Am 10. September tagte unsere Mitgliederversammlung, in welcher die Abrechnung vom Sommervergnügen vorgelegt wurde. Diese wies ein Defizit von M. 18,50 auf. Dann erstatteten die Kartelldelegirten Bericht. Dem Berichte folgte eine längere Diskussion, da sich mehrere Mitglieder mit den Beschlüssen des Kartells betreffs der Abrechnung vom Gewerkschaftsfest nicht einverstanden erklären konnten, während die Kartelldelegirten den Standpunkt des Kartells rechtfertigten. Zum Schluß wurden die Delegirten beauftragt, beim Kartell folgende Anträge einzubringen: 1. Dem Vertrauensmann M. 200 zu überweisen. 2. Den Gewerbegerichtsbeisitzern (Arbeitnehmer) M. 50 zur Agitation zu bewilligen. Dann kam das Verbalten unseres Herbergswirtthes David zur Sprache. Davids weigert sich, die seitens städtischer organisirter Gewerkschaften am hiesigen Orte eingeführte Kontrolle der Herbergen zu dulden. Nach kurzer Debatte wurde ein Antrag angenommen, den Vorstand zu beauftragen, sich nach geeigneten Lokalitäten umzusehen. In „Verschiedenes“ regte der Vorsitzende die Agitation in unserem Bezirke an. Derselbe glaubt, daß wir in einigen kleinen Städten Erfolg erzielen könnten, und schlägt vor, in diesen Orten Versammlungen abzuhalten, um event. dort Lokalverbände zu gründen. Nach eingehender Debatte wird dem Vorstand die Ermächtigung erteilt, die nöthigen Schritte

zur Agitation einzuleiten. Ferner werden dem Streikfonds der Hauptkassse M. 50 bewilligt. Nachdem noch seitens eines Kameraden auf den Winterkursus der Gewerbeschule aufmerksam gemacht, und diejenigen Kameraden, welche Lust haben, hieran Theil zu nehmen, aufgefordert worden waren, am Montag, den 16. September, Abends 8 Uhr, in den Volkshallen zu erscheinen, erfolgte Schluß der Versammlung.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Das Baufestmeter geht zur Neige; die schweren Unfälle hören aber noch immer nicht auf. In Stuttgart wurde am 15. September beim Graben eines Kanals durch einfallende Erdmassen ein Arbeiter verschüttet. — Aus Heilbronn wird unterm 18. September gemeldet: Vorgesters Mittag ist vom Dache des Neubaus der Firma C. H. Knorr an der Sonthimerstraße der verheiratete, hier wohnhafte Zimmermann Karl Schuler hinuntergestürzt. Der Bedauernswerthe wurde in das Spital gebracht, wo er am gleichen Abend gestorben ist.

Guben, 19. September. Bei dem Umbau eines Hauses in der Klosterstraße sind sämtliche Decken vom obersten Stockwerk bis zum Keller eingestürzt. Bis jetzt sind drei Tote und sieben Verletzte aufgefunden. Mehrere Personen sind noch verschüttet; alle Betroffenen sind Bauhandwerker.

In Berlin stürzte am 20. September auf einem Neubau in der Bredowstraße beim Verlegen von Balkenträgern im zweiten Stocke insolge Zusammenbruchs des anscheinend zu schwachen Gerüsts ein Maurer auf den Bürgersteig hinab und erlitt schwere innere Verletzungen.

Wer liefert die billigsten Arbeiterknochen? Bei der Submission über die Ausführung von Erb-, Maurer- und Zimmerarbeiten, einschließlich Materiallieferung zur Herstellung von Umfassungsmauern der neuen Ladrerei und des Festsitzraumes derselben in der Hauptwerkstätte Nippes (Köln), forderten Feinr. Koderbed in Köln M. 34 361,30; Feuser & Nische ebendasselbst M. 23 047,03.

Die Baukunst des 19. Jahrhunderts. Aus Rempten in Bayern wird gemeldet: Unter fürchterlichem Getöse stürzte am Sonntag Abend 6 1/2 Uhr die nördliche und östliche Umfassungsmauer des Bäd'chen Kolosseum-Neubaus in der Vogt- und Mehlstraße zusammen. Das großartig geplante und schon bis zum vierten Stockwerk errichtete Gebäude stand seit drei Wochen ohne Verbindungsbalken da. Ein Nachbarhaus wurde beschädigt. Menschen sind nicht verunglückt, was als Zufall gelten kann, da wenige Stunden vor dem Einsturz sich eine Anzahl Menschen auf dem Gerüste des Neubaus aufgehalten hatten, um die Feuerwehrlösungen von da aus zu beobachten. Wäre die Katastrophe um diese Zeit eingetreten, dann wäre das Unglück entsetzlich geworden. Die „Allg. Ztg.“ führt den Zusammenbruch auf das unverantwortlich leichtsinnige und lieberliche Mauerwerk zurück. Die Arbeiter — so heißt es — brachten bei der Entfernung der Steine weder eines Hammers noch eines anderen Handwerkzeuges sich zu bedienen, es genügt ein Latentstiel, mit dem sie bequem Stein für Stein hinabstupsfen konnten, so gering war die Verbindung zwischen den einzelnen Bausteinen. Diese wiesen keine blasse Spur von einer Verbindung mit dem Mörtel auf, sie waren noch so jungfräulich rein und so fein säuberlich, als ob sie erst aus dem Brennofen gekommen wären, oder als ob man zu ihrer Verbindung bloß Streufand verwendet hätte. Entweder bestand der zum Bau verwendete Mörtel vornehmlich aus Wasser und Sand, oder aber die Steine wurden beim Mauern nicht angefeuchtet, so daß der Mörtel zwischen den trockenen Steinen vertrocknete, ohne sich mit ihnen zu verbinden.

Aus München wird berichtet: Gelegentlich der Grundaushebungen zu einem Seitengebäude an der Occamstraße stürzte am Mittwoch Nachmittag, als die Arbeiter die Mauer einer kürzlich hergestellten, an den Baugrund anstoßenden Werkstätte unterfangen wollten, diese Mauer in einer Breite von 4 Meter und einer Höhe von 1 1/2 Meter in die Baugrube.

Die Lage der sächsischen Baugewerksmeister ist ungleich besser als die unserer Kameraden (siehe die Lage der Zimmerer in Dresden), sie veranstalteten am 22., 23. und 24. September wieder eine Orgie — genannt „Baugewerkentag“ — in Pirna, wo sie die Zeit und den sauren Schweiß ihrer Leute in folgender Weise totschlugen:

Sonntag, den 22. September, von Nachmittags 3—6 Uhr, Konzert im Schloß-Restaurant und von 7 Uhr an Begrüßung der Mitglieder und Gäste nebst deren Damen im großen Saale des Hotel Kaiserhof. Hierauf gefälliges Beisammensein.

Montag, den 23. September, von Vormittags 9 Uhr bis Mittags gegen 1 Uhr, Vereinsversammlung im Saale des Hotel Kaiserhof. Von 1—2 Uhr gemeinschaftliches Mittagessen im Restaurant daselbst. Nachmittags 2 Uhr 20 Minuten Ausflug per Bahn nach dem königlichen Park in Groß-Sehlig. Von Abends 7 Uhr an Festmahl mit Damen im Saale des Hotel zum schwarzen Adler. Nach Beendigung des Festmahles Beginn des Balles.

Dienstag, den 24. September, Vormittags 9 Uhr, Beschäftigung der restaurirten Stadtkirche unter Führung des Herrn Architekt Quentin. 10 1/2 Uhr Partie mit Extra-Dampfschiff nach Wehlen, Uttewalder Grund, Bastei, gegen Abend per Schiff zurück nach Pirna.

Und am 25. September? Da nimmt die Ausbeuterei der Arbeiter mit erneuter Energie ihren Fortgang!

Die Herren Architekten und Ingenieure kommen neuerdings auch erheblich in die Klemme; sie verlangen bei Konkurrenz:

1. Deffentlichkeit des Verfahrens;
2. Preisgerichte aus Sachmännern;
3. Angemessene Honorirung.

Als Anfang der siebziger Jahre die Bauarbeiter „angemessene Honorirung“, das heißt an mehreren Orten Deutschlands einen menschenwürdigen Lohn forderten, da wurden die Architekten- und Ingenieurbereine von der Regierung zu Gutachten aufgefordert, und da „gutachteten“ diese Profetiarier in besseren Kleidern:

Man kann im Allgemeinen die Arbeiter dem Effekte ihrer Leistung nach in vier Klassen theilen: a) Arbeiter, die da können und wollen; b) Arbeiter, die da können, aber nicht wollen; c) Arbeiter, die da nicht können, aber wollen; d) Arbeiter, die weder können noch wollen.

Und die Arbeiter unter b-d wären es — so meinten die aufgepöppelten Profetiarier, — welche die Streiks inszeniren. Und sie schlugen vor, die Arbeitgeber sollten Organisationen gegen die Arbeiter bilden und von Seiten der Gesetzgebung sollte das Arbeitsbuch eingeführt werden. Und jetzt stellen sie dieselbe Forderung wie damals die Arbeiter — das nennt man Ironie der Weltgeschichte!

Gewerkschaftliches und Lohnbewegung.

Aus Hamburg. In unserer Nr. 37 theilten wir mit, daß der Innungsmeister Claussen den Lohnzettel durchbrochen habe und daß zwei Verbandsmitglieder beauftragt wurden, wegen der Sache bei dem Innungsmeister und eventuell bei der Innung selbst vorstellig zu werden. Ueber den Besuch bei Claussen berichten die Beauftragten:

„Diese Mission war uns sehr leicht übertragen aber nicht so leicht ausgeführt. Als wir kaum mit einigen Worten unser Anliegen vorgebracht hatten, beginnt genannter Herr eine Fluth von Schimpfwörtern vom Stapel zu lassen, die hier wiederzugeben uns der Anstand verbietet. Darauf aufmerksam gemacht, daß wir ihm höflich gekommen und wohl anständige Behandlung erwarten dürften, stieß uns der gebildete Herr Claussen regelrecht zur Thür hinaus. Wohl oder übel mußten wir uns dies, um uns nicht des Hausfriedensbruchs schuldig zu machen, gefallen lassen. Aber jetzt süßte sich jener Herr erst recht stark; sein Schimpfwörterlexikon schien noch nicht erschöpft zu sein. Ausdrücke wie „Lämmel“ waren noch die gelindesten. Er erklärte uns für „Strömer“, die hingehen und etwas verdienen sollten. Dies Letztere spielte sich im Thorweg vor der Thür des noblen Herrn ab. Wohlweislich verließ derselbe die Treppe nicht, wohl aus Furcht, sonst vielleicht Bekanntschaft mit den Fäusten der beiden „Strömer“ machen zu können. Selbstredend werden wir Herrn Claussen Gelegenheit geben, uns an anderer Stelle den Nachweis zu liefern, was oder wer denn eigentlich ein „Strömer“ ist.“

Hieraus mögen die Hamburger Kameraden wieder erkennen, wie notwendig es ist, auf dem Posten zu sein. Die Frechheit hätte sich der „Meister“ sicherlich nicht erlaubt, wenn nicht so viele „seiner Leute“ dem Verbandsfernständen. Bemerken wollen wir noch, daß dieser Claussen zweiter Vorsitzender der Fachabtheilung für Zimmerer in der hiesigen Innung ist. Er scheint demnach seinen Posten gut auszufüllen.

Aus München wird gemeldet: In der Dachauerstraße beschimpften am Donnerstag Nachmittag vier Arbeiter ihren Bauführer, weil derselbe nach ihrer Meinung ihre Ausstellung aus der Arbeit veranlaßt hätte. Infolge des Lärmes kam ein Gendarm hinzu, welchem es gelang, die Ruhe herzustellen. Dagegen leistete der Bauführer dem Rathe des Gendarmen, sich zur Vermeidung neuerlichen Streites zu entfernen, keine Folge, sondern glaubte, sich die gefallenen Beschimpfungen verbitten zu müssen. Das gab Anlaß zu einer neuen tumultuarischen Szene. Als ein Arbeiter zum Schlag gegen den Bauführer ausholte, stürzten sich auf Letzteren auch die übrigen und wäre der Bauführer wohl gelyncht worden, wenn er nicht davon gelaufen und sich in einen Laden, bis wohin er verfolgt wurde, geflüchtet hätte. Die Thäter wurden notirt und sie werden voraussichtlich noch bestraft werden. — Der Bauführer rückt bei seinem Herrn aber wohl noch etwas höher in der Achtung, denn solche Streber sind gesucht.

Ueber die Kassenverhältnisse des Vertrauensmannes der Zimmerer Berlins berichtete derselbe in einer öffentlichen Zimmererversammlung am 15. Sept. Auf die Sammellisten zum Nürnberger Zimmererstreik gingen demnach ein: M. 839,07, vorausgab wurden M. 749,69, darunter M. 300 an die Zimmerer in Halle a. S., so daß der Bestand M. 89,38 beträgt. Anderweitige Einnahmen hatte der Vertrauensmann von Februar bis August M. 742,08; Ausgaben im gleichen Zeitraum M. 664,80, so daß M. 77,28 verbleiben. Ferner wurde berichtet, daß die Theilnahme an den Versammlungen, die seit Februar stattfanden, den Erwartungen, welche daran geknüpft worden waren, nicht entsprochen haben.

Wozu die Zimmerer Berlins Geld haben oder richtiger haben müssen. Die Firma Held & Franke beschäftigt 50 bis 60 Zimmerer. Unter diesen taucht plötzlich die Ansicht auf, daß es doch schön wäre, einmal zusammen photographirt zu sein — man weiß sicherlich ohne Beschreibung, wie solche „Wünsche“ entstehen. Nun

wird von jedem Zimmerer M. 1 gesammelt; das Bild kostet M. 3. Wer nun später das Bild nicht haben mag, der ist die eingezahlte Mark los. 40—50 Zimmerer haben sich an der Sammlung betheiligt — wäre das auch der Fall, wenn alle Zimmerer in Berlin unserem Verbandsangehörten?

Das Unterstützungswesen der Hutnagelgewerkschaft im zweiten Quartal 1895. Für Arbeitslose auf der Reise wurden in 1693 Fällen M. 4013,40, und zwar in 683 Fällen M. 1625,80 an Mitglieder unseres Vereins und in 1010 Fällen M. 2387,60 an Mitglieder außerdeutscher Gesellschaften ausgegeben. Die 683 Fälle, in welchen Wanderunterstützung an Mitglieder unseres Vereins gewährt wurde, vertheilen sich auf 112 Mitglieder, während die 1010 Fälle, in denen diese Unterstützung an Mitglieder außerdeutscher Gesellschaften gegeben wurde, sich auf 105 Mitglieder vertheilen; dieselben waren in 39 Fällen mit Niederösterreichern, 16 Fällen mit Stetermärkischen, 12 Fällen mit Ungarischen, 9 Fällen mit Böhmischn, 4 Fällen mit Mährischen, 4 Fällen mit Schlesiern, 4 Fällen mit Oberösterreichischen, 2 Fällen mit Tyroler, 2 Fällen mit Rigaer, 2 Fällen mit Rumänischen und in 11 Fällen mit Italienischen Büchern legitimirt. Für Arbeitslose am Orte wurden in 148 Fällen für 3622 Tage M. 4874,40, und für durch Brandunglück arbeitslos Gewordene M. 45,05 ausgegeben, an Umzugskosten in 14 Fällen waren M. 308, an Fahrgebern in 62 Fällen M. 575,59, und an die Familien abgereister Kollegen in 12 Fällen M. 100 zu bezahlen. Im Durchschnitt entfallen auf jedes am Orte arbeitslose und unterstützte Mitglied für 24 1/2 Tag M. 32,93 Unterstützung. An auf der Reise befindliche, besonders bedürftige Kollegen wurden in 30 Fällen für Kleider und Schuhe M. 131,31 ausgegeben, hiervon in 12 Fällen M. 47,71 an Mitglieder unseres Vereins und in 18 Fällen M. 83,60 an Mitglieder außerdeutscher Gesellschaften. An dauernd Erwerbsunfähige wurden in 73 Fällen M. 6552,15 als Unterstützung durch die Mitgliedschaften bezahlt, während 4 Mitglieder aus der Hauptklasse unterstützt wurden. Vorübergehend Erwerbsunfähige waren in 220 Fällen für 4247 Tage mit M. 5706,04 zu unterstützen, und an die Hinterbliebenen verstorbener Kollegen wurden M. 452 als Beihilfe zu den Bestattungskosten gewährt. Als am Orte arbeitslos wurden in den Abrechnungen 207 verheirathete Mitglieder mit 1131 Wochen und 2 Tagen, und 130 ledige Mitglieder mit 596 Wochen und 3 Tagen angeführt; davon waren 35 Mitglieder je 13 Wochen, 7 je 12 Wochen, 9 je 11 Wochen, 11 je 10 Wochen, 8 je 9 Wochen, 12 je 8 Wochen usw. ohne Beschäftigung; 52 Mitglieder waren je 1 Woche ohne Arbeit.

Wieder einmal geredet haben die Berliner Metallarbeiter. Im „Vorwärts“ lesen wir darüber: Zur Erörterung der Frage: „Welche Organisationsform ist bei der gegenwärtigen Lage der Metallarbeiter die beste?“ veranstaltete die Agitationskommission des deutschen Metallarbeiterverbandes für Berlin und Umgegend drei Agitationsversammlungen für den Verband, mit Karl Dreber aus Augsburg als Referenten, deren erste am 14. d. Mts. im Louisenstädtischen Konzerthause stattfand, welche von Arbeitern und Arbeiterinnen gut besucht war. Der deutsche Metallarbeiterverband ist der größte der deutschen Zentralverbände. Derselbe hat mehr als 33000 Mitglieder und 416 Verwaltungsstellen in ganz Deutschland. In fesslender Weise wußte Redner die Vortheile der Zentralorganisation auseinanderzusetzen und den größten Theil der Versammelten für den deutschen Metallarbeiterverband zu begeistern. In heftiger Weise wandte sich Wiesenhal gegen den Referenten und gegen die Zentralorganisation. Wenn auch der Berliner Verband nicht seinem Ideale entspricht, so gab er diesem doch den Vorzug vor dem Zentralverbande. Da viele Gegner der Zentralisation anwesend waren, so wurde der Antrag angenommen, der Reize nach immer für und gegen die Zentralisation sprechen zu lassen. Diesem wurde denn auch in ausgiebigster Weise Folge gegeben und wurde der uferlosen Debatte erst in vorgerückter Nachtstunde durch Annahme eines Schlußantrages ein Ziel gesetzt. Ein positives Ergebnis hatte die Versammlung nicht, es muß also weiter geredet werden!

Polizei und Innungsmeister sind schon immer verwandte Begriffe gewesen, wenn es sich um die Gesellen gehandelt hat, das zeigt uns gleich wieder folgendes Beispiel:

Ueber einen Konflikt von Meister und Gesellen im Mittelalter giebt die Raumburger Stadtchronik einen Bericht, der vom Jahre 1550 datirt und der nach dem „Raumburger Kreisblatt“ folgendermaßen lautet: „Heut dato (am Fabian-Sebastianstage) haben die Meister des Böttcherhandwerks angezeigt, daß etliche Meister Gesellen hielten, welche die andern verzeigten; mit Bitte, daß ihnen möchte vergunnet werden, nach Handwerks Gebraucht und Gewohnheit zu verfahren (verfahren), daß sie dieselben müßten wandern lassen, damit sie nicht weiter Unlust anrichten. Welches ihnen also nachgelassen (erlaubt). Und sind angeben (angegeben worden), die solche Gesellen haben sollen, Walten Loy, Oswald Strube, Philipp Hornbogen.“ Das war am 20. Januar gewesen; eine Woche später, am 27. Januar, heißt es: „Die Böttchergesellen, so bei Walten Loy, Oswald Strube und Philipp Hornbogen gewesen, haben heut dato sich beklagt, daß sie bei den Meistern des Böttcherhandwerks angeucht und gebeten, ihnen Ursach anzuzeigen, weshalb sie nicht arbeiten sollen, hätten aber keinen Bescheid kommen können darauf; die Meister (hätten) gesagt, daß sie hätten Nider gedichtet von den Meistern, (daß sie ferner) die Gesellen verzeigt,

hätten auch Bartel Schwarzens Bruder gerauft und um 10 Groschen geküßt (gestraft), wie er denn (nämlich) solches ausgefagt. Derwegen man den Gesellen diesen Abschied gegeben: „Daß der Rat den Meistern ihre Ordnungen und Handwerksgeohnheit mit wüßte zu hindern; (sie) sollten sich derwegen, so ihnen von dem Handwerk aufgelegt worden, nach verhalten.“

Der preussische Minister des Innern, v. Köller, hat einer Korrespondenz zufolge in einem Erlaß an die Polizeibehörden diese angewiesen, ihm über jeden größeren Streik Bericht zu erstatten. — Also Köllerthaten auf allen Gebieten in Aussicht!

Einigungsamt in Leipzig. Aus Leipzig geht bürgerlichen Blättern die folgende Meldung zu: „Gutem Vernehmen nach sind gegenwärtig Erhebungen darüber im Gange, wie in Zukunft gewerbliche Lohnstreitigkeiten in Gemeinschaft mit den Gehilfen auf friedlichem Wege gelöst werden können. Die beziehentlichen Schritte sollen mit Hilfe der Gewerbegerichte unternommen werden.“

Bermischtes.

Die Liebhaberei des Briefmarkensammelns hat die Preise alter, seltener Briefmarken allmählig auf eine Höhe hinaufgeschraubt, die nicht nur den Liebhaberei Fernstehenden unbegreiflich erscheint, sondern auch in den Kreisen der Sammler selbst eine gewisse Beklemmung hervorruft. Ueber die Preissteigerungen der letzten Zeit giebt der alljährlich von den Gebrüdern Seuf in Leipzig herausgegebene Postwerthzeichenkatalog Auskunft. Dieses Werk enthält Werthangaben über fast alle Briefmarken der Welt; nur bei einigen besonders seltenen Marken, die niemals in den Handel kommen, ist kein Geldwerth angegeben. Nach der diesjährigen kürzlich erschienenen Ausgabe giebt es zur Zeit nicht weniger als 163 Briefmarken oder Gausachen (Umfahläge, Postkarten u. s. w.), die jede, entwerthet oder unentwerthet, einen Preis von M. 500 und darüber haben. Von ihnen sind 48 mit M. 500, 16 mit M. 550 bis M. 750, 22 mit M. 800, 38 mit M. 1000, 9 mit M. 1200, 8 mit M. 1500, 3 mit M. 1800 und 8 mit M. 2000 bewerthet. 9 Postwerthzeichen gelten noch mehr als M. 2000, nämlich die Marke zu 5 Centz der Ausgabe 1852 von Hawaii M. 2500, die Stadtpostmarke von Milbury in den Vereinigten Staaten M. 4000, die Marke zu 2 Centz der Ausgabe 1852 von Britisch-Guyana M. 5000, die blaue 2 Pence-Marke der Ausgabe 1847 von Mauritius M. 5000, der Briefumschlag von Odenburg zu 2 Groschen (blau im großen Format, entwerthet) M. 5000, der Briefumschlag zu 20 Kopfen der Ausgabe 1845 von Finnland (ungebraucht) M. 5000, die Marke zu 2 Centz der Ausgabe 1852 von Hawaii M. 6000, die Marke zu 1 Cent der Ausgabe 1856 von Britisch-Guyana M. 6000 und die rothe 1 Penny-Marke der Ausgabe 1847 von Mauritius M. 7000. Rechnet man den Gesamtwert der Briefmarken, die einzeln M. 1000 und mehr werth sind, so ergiebt sich das runde Summchen von M. 189 000. Eine vollständige Briefmarkensammlung würde nach den jetzigen Preisverhältnissen mehrere Millionen Mark werth sein, es würde aber unmöglich sein, sie zusammenzubringen, da ein großer Theil der Seltenheiten im Handel überhaupt nicht vorkommt, trotzdem der Briefmarkenhandel in letzter Zeit eine ungemeine Ausdehnung genommen hat.

Literarisches.

Der Sozialdemokrat, Central-Wochenblatt der sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Expedition in Berlin SW, Weusthstraße 3).

Die Nummer 38 vom 19. September hat folgenden Inhalt: Wochenschau. — Der Parteitag der französischen Sozialdemokratie. — Der Trades-Union-Kongress zu Cardiff. — Neue Vorschläge zum Agrarprogramm. — Zur Entgegnung. — Parteinachrichten. — Wie man uns behandelt. — Todtenliste.

Quittung. — Die Entwürfe der Unterausschüsse der Agrarkommission. — Große und Kleine in der Landwirtschaft. — Versammlungsstimmen zum Agrarprogramm. — Die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1894. — Arbeiterorganisationen.

Im Verlag des „Vorwärts“ ist erschienen: Der Essener Meißelprozess. Von Dr. Franz Lütgenau. 48 Seiten gr. 8°. Preis 15 M., Porto 5 M. Welt hinein in die bürgerlichen Kreise hat dieser Prozess durch seine Einleitung, seinen Verlauf und das Geschworenenurtheil Aufregung getragen und auch dort offene Mißbilligung gefunden, die in der Schrift durch die Stimmen aus der gegnerischen Presse für spätere Zeiten registriert ist. Erst durch die Schilderung der tiefen Klassenscheidung und Klaffengegenläge in der rheinisch-westfälischen Industrie, aus denen der Verfasser den Prozess erklärt, wird dieser verständlich und begreift man es, warum der Staatsanwalt durch den Hinweis auf die Streiks u. so offen an die Klassenschiede der Geschworenen appellirte. Auf diesem Boden ist auch der Zeuge Münter eine typische Erscheinung. Aus den Verhandlungen, denen der Verfasser selber beiwohnte, erbringt er den Beweis für die Unschuld der Verurtheilten. Wir empfehlen die Schrift zur weitesten Verbreitung.

Die Hefte 35, 36, 37 und 38 des Volks-Regikon, herausgegeben von Emanuel Wurm, Verlag von

Wörlein & Komp., Nürnberg, sind erschienen und enthalten folgende größere Artikel:

Europa (Geographie, Geologie, Klima, Pflanzenwelt etc.), Fabrik, Familie (Ehe, Eiche, Ehebruch, Prostitution, Vielthe, Vielweiberei, Vielmännerei, Morgan's Forschungen etc.), Familienrecht (Einkindschaft, Schwägerchaft, morgantatische Ehe, Morgengabe, Abschluß einer Ehe, Ehehindernisse, Ehecheidung, katholisches Eherecht, protestantisches Eherecht etc.), Färberei, Ferien, Festungen, Feuerschutz (Feuerwehr, ihre Entwidlung und ihr jetziger Stand), Fideikomisse, Finanzwirtschaft (Finanzgeschichte, Finanzwissenschaft), Fische, Fiatus, Fleischer, Formex, Forstwirtschaft, Fortschrittspartei, die Geschichte Frankreichs (Anfang).

Alle 14 Tage erscheint ein Heft. — Das Volks-Berlin kann durch alle Buchhandlungen, Kolporteurs usw. und auch durch jede Postanstalt bezogen werden. Es ist im deutschen Postzeitungskatalog unter Nr. 7089, im bayerischen Postzeitungskatalog unter Nr. 772 eingetragen.

„Die Gleichheit“, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen, erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 A, durch die Post (eingetragen unter Nr. 2756) vierteljährlich ohne Bestellgeld 55 A, unter Kreuzband 85 A. Die Expedition befindet sich in Stuttgart, Furtwächterstr. 19.

Die Nummer 15 vom 18. September bringt Artikel über „Papierenes Arbeiterinnenrecht“, „Friedrich Engels“ aus der „Arbeiterinnen-Bewegung“ u. A. m.

Im Verlag von J. H. W. Diez in Stuttgart ist soeben erschienen und durch jede Buchhandlung und jeden Kolporteur für den Preis von 75 A zu beziehen: **Bilderbuch für große und kleine Kinder.** Ausgabe für 1895. Illustriert von J. Dolleschal, F. G. Jenkisch, D. E. Lau, F. Lecke und A. Specht. Wir geben nachstehend ein kurzes Inhaltsverzeichnis: Im Herbst. Gedicht. — Widmung. Gedicht. — Der goldene Blick. Erzählung. — Ein Vogelneft. Gedicht. — Auf dem Jahrmarkt. — Ein dummes Junge. Erzählung. — Thor erschlägt die Widgardschlange. — Des Vaters Lieblingsblume. Gedicht. — Das Thal der Seligen. Erzählung. — Die Brautfahrt. Gedicht. — Die drei Brüder. — Fächlein mit Jungen. — Der Niese Goliath. Gedicht. — Die Sage vom Hirschgaulen

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt“ der Generalkommission für die Lokalvorstände respektive Vertrauensleute bei.

Versammlungs-Anzeiger.

- Barmen.** Sonntag, den 6. Oktober, bei Wälfing, Oberbörner- und Kobigerstrakenede.
- Boizenburg.** Sonntag, den 6. Oktober, Nachmittags 6 Uhr, im Vereinslokal.
- Braunschwieg.** Donnerstag, den 3. Oktober, bei Everling, Dehlshlagern 40.
- Bremen.** Mittwoch, den 2. Oktober, Abends 8 Uhr, auf der Herberge.
- Brinkum.** Sonntag, den 6. Oktober, Nachm. 6 Uhr, beim Gastwirth Mayer.
- Cassel.** Mittwoch, den 2. Oktbr., bei Wittrod, Schäferstr. Celle. Mittwoch, den 2. Oktober.
- Danzig.** Dienstag, den 8. Oktober, im Verbandslokale, Breitegasse 42.
- Deffau.** Sonnabend, den 5. Oktober, in der „Reichstrone“.
- Dormund.** Sonntag, den 6. Oktober, Nachmittags 4 Uhr, Gartenstraße 50, „Zur Krimm“.
- Düffeldorf.** Sonntag, den 6. Oktober, Vormittags 11 Uhr, bei J. Drießen, Grafenbergerstraße 27.
- Flensburg.** Mittwoch, den 2. Oktober, Abends 7 1/2 Uhr, bei Wwe Jost, Fischerstraße.
- Frankfurt a. d. Oder.** Dienstag, den 1. Oktober, Abends 8 Uhr, im Restaurant „Vorwärts“.
- Goslar.** Sonnabend, den 5. Oktober, bei Wollentin.
- Hannau.** Sonntag, den 6. Oktober, im „Goldenen Löwen“, Liegnitzerstraße.
- Halberstadt.** Dienstag, den 1. Oktober, in Bellmann's Lokal, Batenstraße 63.
- Hamburg-Eimsbüttel und St. Pauli.** Dienstag, den 1. Oktober, bei Ehlers, Eimsbütteler Chaussee 150.
- Hamburg-Beddel, Rothenburgsort und Hammerbrook.** Dienstag, den 1. Oktober, bei W. Stemm, „Rothenburgsorter Fivoli“.
- Hamburg-St. Georg, Alt- und Neustadt.** Mittwoch, den 2. Okt., bei Reisker, Hohe Bleichen. (Unterer Saal).
- Hamburg-Eppendorf und Winterhude.** Mittwoch, den 2. Oktober, bei Tollner, Warmbekerstraße.
- Hamburg-Barmbeck, Uhlenhorst und Eilbeck.** Donnerstag, den 3. Oktober, bei Ellerbrook, Hamburgerstraße 134.
- Hamburg-Hamm, Horn und Borgfelde.** Donnerstags, den 3. Oktober, bei Beyer, Hammerlandstraße.
- Hannau.** Sonntag, den 6. Oktober, im „Goldenen Bären“, Liegnitzerstraße.
- Serne.** Sonntag, den 6. Oktober, bei Grünwald, von der Heydtstraße.
- Teyer.** Sonntag, den 6. Oktober, Am alten Markt, bei Ehem.
- Tschoe.** Mittwoch, den 2. Oktober.
- Vemgo.** Sonnabend, den 5. Oktober, bei Gastwirth Lüpke, Breitelstraße 12.
- Münden i. O.** Bahlabend jeden Sonnabend im „Berliner Hof“.

- München.** Sonntag, den 6. Oktbr., Vormittags 10 Uhr, im „Passauer Hof“, Dultstraße 4.
- Neubrandenburg.** Sonnabend, den 5. Oktober, Abends 8 Uhr, bei Kreisbig, Am Ruhdamm.
- Neubudow.** Sonntag, den 6. Oktober, Nachmittags 3 Uhr, bei Lechel.
- Nordhausen.** Montag, den 7. Oktober, Abends 8 Uhr, in „Stadt Berlin“.
- Nürnberg.** Sonntag, den 6. Oktober, Vormittags 10 Uhr, im „König von England“.
- Pinneberg.** Sonntag, den 29. September, Nachmittags 4 Uhr, in der „Central-Halle“.
- Reichenbach i. V.** Sonntag, den 6. Oktober, Nachmittags 3 Uhr, in Hermann's Lokal, Weststraße 32.
- Sangerhausen.** Mittwoch, den 2. Oktober, Abends 8 Uhr, bei Adols-Mann.
- Schwartau.** Sonntag, den 6. Oktober, Nachmittags 4 Uhr, in Sternberg's Lokal, in Rensfeld.
- Stargard i. P.** Sonntag, den 6. Oktober, Nachmittags 3 Uhr, in der Schußstraße 49.
- Stendal.** Sonntag, den 6. Oktober, auf der Herberge, Vogelstraße 17.
- Schwedt a. O.** Sonntag, den 6. Oktober, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal.
- Tangermünde.** Sonntag, den 6. Oktober.
- Uelzen.** Sonntag, den 6. Oktober, Nachmittags 3 Uhr, im Vereinslokal.
- Wittenberge.** Mittwoch, den 2. Oktober, Abends 8 Uhr, auf der Herberge.

Anzeigen.

(Nach Beschluß der Generalversammlung wird den Anzeigen der Kostenpreis in Klammern beigebrucht. Wir eruchen nun, ohne weitere Aufforderung das Geld in Briefmarken unter der Adresse A. Ringmann, Hamburg-Barmbeck, Feßlerstraße 28, 1. Et., einzufenden. Von Zeit zu Zeit werden wir dann öffentlich darüber quittiren; dadurch werden ganz erhebliche Unkosten und auch ein groß Theil Arbeit gespart.)

Zimmerer Dresdens!

Mittwoch, den 9. Oktober, Abends 8 1/2 Uhr:

Oeffentliche Versammlung

im „Volksbildungsverein“, Schöffergasse 23, 1. Et.

Tagesordnung:

- 1. Die Bestrebungen der bestehenden Klasse und die Arbeiter. 2. Gewerkschaftliches.
- Um recht zahlreiches Erscheinen ersucht
[M. 1,20] Der Vertrauensmann.

Zahlstelle Konstanz.

Da der hiesigen Zahlstelle das bisher innegehabte Lokal gekündigt wurde, findet unsere nächste Versammlung am 29. September, Vormittags 1/10 Uhr, im „Gasthaus zum Schiff“ statt.
[90 A] Der Vorstand.

Zahlstelle Kassel.

Sonntag, den 29. September, feiern wir unser

Stiftungsfest im Lokale „Bunter Bock“.

Alle Kameraden werden hierdurch freundlichst eingeladen.
[M. 2,70] Das Comité.

Das Mitglied R. Hochberg, Buch-Nr. 419, geb. 16. September 1874 in Sundhausen bei Gotha, wird hierdurch aufgefordert, umgehend sein Verbandsbuch beim Lokalfassirer in Bremen einzulösen.
[M. 1,50] Der Vorstand der Zahlstelle Bremen.

Genossen!

Kauft nur den Bleistift „Solidarität“ von Jean Bloß, Stein bei Nürnberg.

Im Verlage der Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg erschien:
Der Neue Welt-Kalender für 1896.
Zwanzigster Jahrgang.
Preis 40 Pfennige.
Auch zu beziehen durch J. H. W. Diez in Stuttgart.

Schern's Reise-Handbuch für wandernde Arbeiter.
Mit 8 Karten, gebunden Mark 1,50.
Durch J. Schern, Nürnberg u. alle Buchhandl.

Marken und Stempel
Liefert seit 17 Jahren für tausende Kassen, Vereine und Verbände aller Länder
Jean Holze
Hamburg, Große Drehbahn 45.
Verlag sozialistischer Bilder.
Verlangen Sie meinen illustr. Preis-Courant.

Berlehrslokale, Herbergen usw.

- Berlin, N.** Chr. Hilgenfeld, Bergstr. 60, Restauration. Arbeitsvermittlung und Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbelasse der Zimmerer.
- W. Bippel, Markusstraße 14, Eingang Grünerweg. Arbeitsvermittlung. Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse der Zimmerer.
- August Paulsch, W., Rulmstraße Nr. 26. Arbeitsvermittlung und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse der Zimmerer.
- Julius Raumann, S., Blücherstr. 42, Restauration und Arbeitsvermittlung für Zimmerer.
- Bergedorf.** Zentralherberge und Berlehrslokal bei Joh. Bez, Töpferwiete 8.
- Bochum.** Zimmererherberge beim Gastwirth Krüger, Schützenbahn 8.
- Breslau.** Berlehrslokal und Zahlstelle des Verbandes und der Zentral-Krankenkasse: Oderstr. 3, „Grüner Hirsch“. Zentralherberge „In den drei Tauben“, Neumarkt 8.
- Charlottenburg.** Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jedes Monats: Versammlung. Berlehrslokal sowie Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbelasse der Zimmerer beim Kameraden H. Krause, Bismarckstr. 74.
- Danzig.** Vereins- und Berlehrslokal (Privatlokal) des Lokalverbandes, Breitegasse 42. Dasselbe ist nur Abends von 6 Uhr ab geöffnet.
- Dresden.** Berlehrslokal und Herberge: „Gasthof zum goldenen Faß“, Müngasse 3. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 2. Bezirk.
- Behl's Restaurant, Mittelstraße 6. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 1. Bezirk, sowie der Zentral-Krankenkasse, Zahlstelle I.
- Zimmermann's Restaurant, Schönbrunnstr. 1. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 3. Bezirk, sowie alle 14 Tage der Zentral-Krankenkasse, Zahlstelle II.
- „Deutsche Eiche“, Striesen, Huttenstraße 1. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, IV. Bezirks.
- Hamburg.** Zentralherberge: Wid (vormals Diehl), Große Rosenstraße 37.
- Hamburg-St. Georg.** Aug. Bräsecke, Steinhörweg 2, Keller.
- Hamburg-Eimsbüttel.** Fr. Lemde, Berlehrslokal Belle-Alliancestr. 49.
- Hamburg-Barmbeck.** Berlehrslokal für Zimmerer, Rud. Ellerbrook, Hamburgerstraße 134, gegenüber der Eisstraße.
- Hamburg-Barmbeck.** D. Niemeier, Wohldorferstr. 9, 2. Et. Vermietung von Zimmerwerkzeug.
- Hannover.** Versammlungslokal und Zentralherberge bei Volte, Neufstr. 27.
- Hannover.** Versammlungslokal der Zimmerer u. Zentralherberge bei Herrn Rüssenhop, erste Bergstraße 7.
- Heilbronn.** Jeden Sonntag nach dem Lohnstage, Nachmittags 3 Uhr, Versammlung. Berlehrslokal im „Gasthaus zur Rose“, Marktplatz.
- Kellinghusen.** Herberge und Vereinslokal: H. Wrage, „Volksballe“.
- Ludwigshafen.** Die Zentralherberge befindet sich in der Bismarckstraße Nr. 1.
- Leipzig.** Berlehrslokal, Arbeitsnachweis, Fremdenherberge und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse im Universitätskeller, Ritterstr. 7 (Zentral-Berlehrs der Gewerkschaften). Fassirer der Zentral-Krankenkasse: Joseph Fritsche, Leipzig-Neubitz, Leipzigerstr. 3, und August Kaiser, Friedrichstr. 41.
- Lübeck.** Berlehrslokal: Fr. Spahermann, Hundestr. 101. Arb.-Nachw.: J. Strunt, Rosenstr. 14/6.
- München.** Das Berlehrs- und Versammlungslokal des Lokalverbandes befindet sich im „Passauer Hof“, Dultstr. 4. — Jeden ersten und dritten Sonntag im Monat, Vorm. 10 Uhr, findet hier Versammlung statt.
- Rostock.** Berlehrslokal für die Verbandsmitglieder und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse bei W. Marien, Beguinenberg 10.
- Schwerin.** Berlehrslokal und Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbelasse: Gr. Moor 49.
- Stuttgart.** Berlehrslokal und Zahlstelle des Verbandes und der Zentral-Krankenkasse, Holzstr. 18. Zentralherberge, „Gasthaus zum Hirsch“, Hirschstraße 14.
- Wilhelmshaven.** Berlehrslokal u. Herberge im Vereins- und Konjertthaus „Zur Arche“ in Dant. Arbeitsnachweis bei G. Gerdes, Neue Wilhelmshavenerstr. 4.

Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.